

Verwirklichung einzelner Badener Artikel

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **34 (1961)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wärtigen Umständen, so meinte die Kommission, nicht in Frage gestellt werden. Denn die Regierung verzichtete nie darauf. Die Kommission empfahl deshalb, das Plazet in seinem vollen Umfang vorzubehalten und die Art und Weise der Anwendung den Umständen und Sachen anzupassen.³¹

Der Kleine Rat nahm am 16. April von diesem Bericht der Staatskommission Kenntnis, beschloss aber, mit der Erledigung der gemachten Vorschläge noch abzuwarten. Doch sollte dieser Gegenstand innerhalb Monatsfrist wieder vorgelegt werden.³²

Der Kleine Rat kam jedoch nicht mehr darauf zurück. Denn einen Monat später nahmen bereits die Wahl des neuen Dompropstes und die daraus sich ergebenden neuen Entwicklungen seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch. Es ist aber gleichwohl wichtig festzuhalten, dass sich Solothurn im Frühjahr 1834 noch damit beschäftigte, durch das Zurückgreifen auf die Beschlüsse von 1830 die Initiative innerhalb der Diözese wieder an sich zu bringen, um den allzu laut propagierten Badener Artikeln auszuweichen.

3. Kapitel

Verwirklichung einzelner Badener Artikel

1. Der Durchbruch rein staatskirchlicher Tendenzen im Dompropstwahlstreit

Durch den im Mai 1834 einsetzenden Dompropstwahlstreit¹ wurde die solothurnische Regierung mit einem Schlage von dem eben eingeschlagenen Wege abgedrängt. Es trat ihre für Solothurn ungewohnte, durch und durch staatskirchliche Einstellung an den Tag. Im Laufe der nun beginnenden Auseinandersetzungen setzte sie nicht weniger als drei in den Badener Artikeln niedergelegte Grundsätze in die Tat um. In erster Linie benutzte sie die Gelegenheit, kirchliches Vermögen für Schulzwecke in Anspruch zu nehmen, wie die Badener Konferenz es in ihrem neunten Artikel vorsah. Dann ging es ihr ebenfalls darum, die Stellung und die Rechte des Bischofs gegenüber Rom zu festigen

³¹ Staatsratsprotokoll 1831/40, 365 ff.

³² KRM 1834, 785 f.

¹ Über den Dompropstwahlstreit: von Rohr, 8 ff. Derendinger, 331 ff. Häfliger, 108 ff. Amiet, 139 ff. F. Schwendimann, St. Ursen. Solothurn 1928, 261 ff. – Hurter I, 518 ff. Die Unterlagen für die Darstellung der solothurnischen Vorgänge zwischen 1830 und 1841 erhielt Hurter durch die Vermittlung Hallers von Prof. Suter. Vgl. Mösch, Schule I, 48. Anm. 5.

(Art. 2). Endlich eignete sie sich die Kollaturrechte einer der geistlichen Korporationen des Kantons an (Art. 11).

Es ist gleich vorwegzunehmen, dass die Regierung die Behauptung ihres Rechtes als eine politische Angelegenheit betrachtete. Reinert bemerkte im Grossen Rate, dass es sich hier nicht um eine geistliche Sache handle, sondern um einen Vertrag, wobei der Papst Partei sei.² Der Staat selber aber übersah geflissentlich, dass er selbst zur andern Partei gehörte. Eine andere Auslegung des Vertrages als die seine, welche er nun willkürlich den Umständen anpasste, anerkannte er nicht. Der Staat trat hier als absolute Macht in Erscheinung, welche als oberste Instanz über alle Verhältnisse ihres Gebietes allein Verfügungen traf und keine Diskussion über die Massnahmen der Behörden zuliess.

Es ist weiter wohl zu beachten, dass auch der Dompropstwahlstreit in den grösseren Rahmen der aufgeklärten Umerziehung des Kantons hineingehört. Einmal sollte ein liberales Element an die Spitze der Korporation der solothurnischen Domherren gestellt werden, welche man als aristokratisch und reaktionär betrachtete. Dann wollten die Liberalen die Pfründen des Stiftes St. Urs und Viktor allmählich dem forcierten Aufbau des kantonalen Schulwesens zuführen,³ was durch den Gang der Ereignisse allerdings schneller und radikaler zustande kam, als es sich selbst die Liberalen vorerst vorstellten. Auffallend ist in diesem Zusammenhange, dass sich der Staatsrat kurze Zeit vor dem Tode des bisherigen Propstes mit der Idee beschäftigte, in Zukunft die Chorherrenstellen mit einer Professur der höhern Lehranstalt zu verbinden.⁴

Als am 10. Mai 1834 Dompropst Franz Peter Josef Gerber⁵ starb, wurden gleichzeitig dessen Domherren- und Propstpfründe, welche getrennt waren, frei. Die Wahl des Propstes stand seit 1520 der Regierung zu. Während das Stift das Recht besass, die in den geraden Monaten frei gewordenen Domherrenstellen zu besetzen, übten die Kantonsregierung und die Stadtgemeinde seit 1809 das gleiche Recht für die ungeraden Monate abwechslungsweise aus. Diesmal war die Stadt an der Reihe.

Die Regierung vollzog die Wahl des neuen Dompropstes überaus rasch. Sie erhielt vom Grossen Rate die Erlaubnis, die Ernennung des Propstes in Anbetracht der hohen Würde nicht nach einer gesetzlich vorgeschriebenen Ausschreibung, sondern durch freie Wahl vornehmen zu dürfen. Denn sie fürchtete, dass sich bei einer Bewerbung

² Solothurner Blatt, 13. Dez. 1834, 208.

³ Vgl. den Vorschlag Kaplan Langs im Jahre 1832. Oben II. 1. Kap.

⁴ Staatsratsprotokoll 1831/40, 370.

⁵ Franz Peter Josef Gerber (1771–1831). 1824 Dompropst.

gerade jene Männer nicht melden würden, die sie für die würdigsten hielt.⁶ Sie sicherte sich damit zum voraus volle Bewegungsfreiheit.

Daraufhin wählte die Wahlbehörde, welche aus den Mitgliedern des Kleinen und zehn Mitgliedern des Grossen Rates bestand, mit 14 von 26 Stimmen den Domherrn Xaver Wirz zum Dompropst. Die Stadtgemeinde wurde hierauf angewiesen, auf Grund des Langenthaler Gesamtvertrages von 1828 die Domherrenstelle zu besetzen.⁷

Schon das äusserst knappe Resultat zeigt deutlich, dass gegen die Wahl von Domherrn Wirz eine starke Opposition herrschte. Ohne Zweifel rechnete die Wahlbehörde damit, dass der altersschwache und kränkliche Wirz die Wahl ausschlagen werde, was dann wirklich noch am gleichen Tage geschah.⁸ Sie glaubte damit der traditionellen Bitte des Stiftes, den neuen Propst aus seiner Mitte zu wählen, Genüge getan zu haben.

Schon zwei Tage später, am 17. Mai, war die Wahlbehörde wiederum versammelt und wählte nun Professor Anton Kaiser, Präfekt an der höhern Lehranstalt, zum Dompropst, obwohl dieser dem Kapitel nicht angehörte. Eigenmächtig übergang die Wahlbehörde somit ein altes Gewohnheitsrecht des Stiftes.⁹ Sie setzte damit zielbewusst die in der Staatskommission aufgetauchte Idee in die Tat um und verband Domherrenstelle und Professur, denn mit der Wahl Kaisers betrachtete die Regierung auch die vakante Domherrenstelle als besetzt. Die Wahl erfolgte nicht weniger knapp als jene von Wirz, erhielt er doch nur 15 der 26 Stimmen.¹⁰ Zur Minderheit gehörte Ludwig von Roll, der der Ansicht war, dass das freie Wahlrecht der Regierung keineswegs klar sei.¹¹

⁶ GRM 1834, 235 f.

⁷ KRM 1834, 1025 f.

⁸ KRM 1834, 1031.

⁹ Seit 1573 wurden die Pröpste regelmässig aus der Zahl der Chorherren gewählt. Die Regierung stützte später ihr freies Wahlrecht auf die Tatsache, dass vor 1573 zwei Pröpste ausserhalb des Gremiums der Chorherren gewählt wurden; von Rohr 90 ff. weist aber nach, dass auch diese zur Zeit der Präsentation und Installation bereits ein Kanonikat des St. Ursenstiftes innehatten.

¹⁰ KRM 1834, 1032 f. Das Solothurner Blatt, 24. Mai 1834, 84, begrüsst die Wahl Kaisers und sang dessen Lob. Im Waldstätterboten 2. Juni 1834, 175, wurden bereits die ersten Zweifel angemeldet. – Siegwart-Müller I, 178 vermutete, dass die Regierung den Gesinnungsgenossen in der Schweiz den Beweis liefern wollte, «dass, obwohl sie in die Badener Konferenz nicht eingetreten, sie dennoch bereit sei, mit der Kirchengewalt eine Lanze zu brechen».

¹¹ Nach dem Bericht des Nuntius nach Rom zögerte L. von Roll nicht, die Haltung der solothurnischen Regierung zu missbilligen und zu erklären, dass die Wahl ausserhalb des Kapitels eine offensichtliche Verletzung des Konkordates sei. BA/VA. 1834, Nr. 416. Nach der späteren Haltung von Roll's zu urteilen, hat er sich aber kaum derart scharf geäussert.

Überraschend ist die Schnelligkeit, mit der die beiden Wahlen sich folgten. Eine Woche nach dem Tode Gerbers war Kaiser bereits gewählt. Mit der Tatsache allein, dass wegen der eben stattfindenden Sitzung des Grossen Rates die Wahlbehörde leichter zu versammeln war, lässt sich das nicht begründen. Der Eindruck drängt sich auf, dass hier rasch und zielstrebig vorgegangen wurde, um eine vollendete Tatsache zu schaffen, an der nicht mehr zu rütteln war.

Als die Regierung am 24. Mai von Professor Kaiser die Annahme seiner Wahl erfuhr, freute sie sich natürlich besonders über dessen Wunsch, trotz dieser Nomination seine Professur behalten zu wollen.¹² Kaiser besass als Mitglied des kantonalen Erziehungsrates ohne Zweifel Kenntnis von den Beweggründen, die zu seiner Wahl geführt hatten. Sein Wunsch kam deshalb nicht von ungefähr.

Nun musste der gewählte Dompropst die Bestätigung seiner Wahl von kirchlicher Seite erhalten. Nach der bisherigen Übung hatte sich die Regierung jeweils durch Vermittlung der Nuntiatur an den Papst gewandt und gebeten, der Wahl die «notwendige Bestätigung des Heiligen Stuhles zu gewähren.»¹³ Die neue Regierung aber mochte unangenehme Einreden von dieser Seite voraussehen, was sie auf Grund ihrer strengen staatskirchlichen Einstellung nicht mehr zulassen konnte. Sie griff deshalb auf die Statuten des alten Kollegiatstiftes, welches 1828 im Domkapitel aufgegangen war, zurück, wo sie die Bestimmung fand, dass der neuerwählte Propst auf eigene Kosten seine Konfirmation vom Papste oder vom Diözesanbischof zu besorgen habe.¹⁴ Hier nun fand die Regierung eine Gelegenheit, die verhasste Nuntiatur und den Heiligen Stuhl beiseite zu lassen und dem Landesbischof eines seiner Rechte zurückzugeben. Mit der Mitteilung der Wahl Kaisers an den Bischof verband sie deshalb die Bitte, der Bischof möge die endgültige Konfirmation von sich aus erteilen, damit der neue Dompropst unverzüglich seine Stellung im Domkapitel einnehmen könne.¹⁵

Dem Domkapitel wollte die Regierung nicht allzu viel Ehre antun. Sie betrachtete die bisher übliche Form der Vorstellung des neuen Propstes durch eine Regierungsdeputation nicht als wesentlich. Sie brachte dem Kapitel die Wahl einfach zur Kenntnis. Der Domsenat, der seit 1828 von den Diözesanständen als Domkapitel angesprochen wurde¹⁶,

¹² KRM 1834, 1079.

¹³ von Rohr 94.

¹⁴ a. a. O. 10. Die Statuten stammten aus dem Jahre 1706.

¹⁵ KRM a. a. O.

¹⁶ Von Rohr 4 f. – Über die Einstellung des Senates berichtet Vock: «Das gegenwärtige Domkapitel besteht zu zwei Dritteln aus den ernstesten und entschiedensten Ultramon-

hielt die Sache für zu wichtig, als dass er ohne die nichtresidierenden Mitglieder irgend etwas beschliessen wollte. Er berief den gesamten Senat auf den 18. Juni ein.¹⁷ Der Regierung behagte dieser Beschluss nicht. Sie entschloss sich, nun doch die Präsentation vornehmen zu lassen, da deren Weglassung das Domkapitel anscheinend beunruhigte. Sie vermutete auch, dass der Gesamtsebat über den Wahlakt verhandeln wollte, und protestierte dagegen, er habe sich nicht in den Wahlakt einzumischen, ausser wenn kanonische Hindernisse vorhanden sein sollten.¹⁸ Auf diese energische Einsprache hin unterblieb die Einberufung.¹⁹

Der eigentliche Grund für diese Einsprache war aber anderswo zu suchen. Die Regierung hatte Wind davon bekommen, dass in kirchlichen Kreisen ernste Zweifel gegen die Wahl Kaisers herrschten. Die Präsentation musste deshalb möglichst rasch vollzogen werden. Der Bischof, der keine Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl hatte, war bereit, die Interimsbewilligung zu erteilen, wagte es aber doch nicht, dem Wunsche der Regierung gemäss die päpstliche Konfirmation zu umgehen. Am 3. Juni fand die Präsentation statt.²⁰ Die Regierung war damit noch nicht zufrieden. Noch am gleichen Tage sandte sie ihre Deputation zum Bischof persönlich, um ihn dahin zu bringen, die endgültige Admission von sich aus zu geben. Der Bischof blieb aber fest und verwies auf die Satzungen des tridentinischen Konzils, wonach alle Wahlen der höhern Geistlichkeit zur endgültigen Konfirmation dem Papste unterbreitet werden müssten. Er zweifelte nicht daran, dass Rom die Wahl anstandslos confirmieren werde.²¹

Der gute Bischof war aber zu optimistisch. Das solothurnische Stift, das sich durch die Wahl ausserhalb seiner Reihen in seinen Rechten gekränkt fühlte, war nicht gewillt, dies einfach hinzunehmen. Da seine Intervention beim Bischof nichts fruchtete,²² suchte es nun auf dem

tanen. » An Rauchenstein, 26. Febr. 1834. Solothurnische Mitglieder waren die Domherren Xaver Wirz, Konrad Glutz-Blotzheim und als Vertreter des Standes Bern Christoph Tschan. Besonders die beiden Letztgenannten waren als Exponenten der streng kirchlichen Richtung Vocks Gegner.

¹⁷ ASt. Domkapitelsprot. 1834. Bd. 161, 2.

¹⁸ KRM 1834, 1149 ff.

¹⁹ Kirchenzeitung 21. Juni 1834, 426 ff. machte Vock den Vorwurf, dass er sich die Versammlung des Domkapitels von der Regierung habe verbieten lassen.

²⁰ Ast. a. a. O. 6 v. Ausführlicher Bericht der Regierungsdeputation KRM 1834, 1171 f. - Jos. Munzinger: «Es wurden nun hier, in andern Kantonen und bei der Nunciatur Intriguen angesponnen, welche aber die hiesige Regierung dadurch abschnitt, dass sie einen Tag ansetzte und den Neuerwählten dem Capitel durch 2 Regierungsabgeordnete vorstellen liess.» An Amrhyn, 24. Juni 1834. StAL. Schachtel 1875.

²¹ KRM 1834, 1174.

²² ASt. Prot. des solothurnischen Stifts, Bd. 162, 2 v. Innerhalb des Stifts war Konrad Glutz-Blotzheim, der kurz darauf zum Senior des Stifts gewählt wurde, da dieses Kaiser

Wege über den Nuntius die Wahl zu hintertreiben. Dieser wurde über die herrschenden Zweifel unterrichtet, und zwar, wie aus seiner Berichterstattung nach Rom hervorgeht, sehr einseitig und in den schwärzesten Farben.²³ Die strengkirchliche Richtung glaubte, durch diese Wahl sei ihr der Fehdehandschuh zugeworfen worden. Es galt den Liberalisierungsbestrebungen der Regierung entgegenzutreten. Aber der Weg über die Nuntiatur war für die Regierung ein rotes Tuch, der Widerstand gegen die Nuntiatur eine nationale Tat. Sie konnte ihn umso mehr wagen, als das solothurnische Stift keine grosse Popularität besass, besonders nicht im obern Kantonsteil, wo sich die meisten seiner Zehntrechte befanden.

Während sich hinter den Kulissen die Schwierigkeiten hinsichtlich der getroffenen Propstwahl allmählich mehrten, geriet die Regierung mit der Stadt wegen der Besetzung der Domherrenstelle in Zwist. Dadurch ergab sich in Solothurn eine Ablenkung von den Schwierigkeiten mit Rom, denn eine Auseinandersetzung mit der Stadt war für die Regierung ein besseres politisches Terrain.

Nachdem Kaiser seine Wahl angenommen hatte, wies die Regierung am 24. Mai die Stadt an, nicht einen Domherrn, sondern nur einen Chorherrn zu wählen, der nicht dem Domkapitel anzugehören hatte.

nicht anerkannte, der Mann mit den meisten Aussichten für die Propstei. Waldstätterbote, 28. Nov. 1834, 379. Schweizerbote, 23. Okt. 1834, 341. Die Mitglieder des soloth. Stiftes, welche nicht dem Senate angehörten, hatten offiziell keine Mitteilung von der Wahl Kaisers erhalten, da sowohl Regierung wie Vock nur den Senat berücksichtigten. *Konrad Glutz-Blotzheim* (1789–1857): Möschi, Schule IV, 216. Fiala 166. – Über die Situation im Stift berichtet Vock: «Als ich hierher zurückkam, fand ich grossen Spuk und Tumult unter den guten Chorbrüdern wegen der Wahl des neuen Dompropsten Kaiser. Das war und ist noch ein Lärm 1. weil der Propst nicht aus der Zahl der Chorherren gewählt wurde; 2. weil der Gewählte kein Junkerssohn, sondern sogar ein Bauernsohn, und 3. weil er liberal ist. Kurz es tosete und gäerte gewaltig, und ich hatte seit dieser Zeit als Kapitelsvorstand wegen der fatalen Geschichte mit den Behörden zu korrespondieren, und fast täglich eine Sitzung der Stiftsglieder zu präsidieren. Jetzt ist (vor zwei Tagen) endlich die Präsentation vor Kapitel und in der Kirche vorgegangen und der Kampf wird nun bei der Nuntiatur fortgesetzt, wo die confirmatio Apostolica eingeholt werden muss... Das alles wird wahrscheinlich noch zum Entscheid an die Diözesanstände gebracht werden und dann wäre der rechte Augenblick, diese elende Machenschaft der Verquickung des Domstiftes mit dem hiesigen Chorherrenstift aufzulösen, und den Sitz des Bischofs und Domstiftes nach Schönenwerd oder Rheinfelden zu verlegen, was für die ganze Bistumsverwaltung von guten Folgen wäre.» An Rauchenstein. 7. Juni 1834.

²³ Über die Berichterstattung des Nuntius von Solothurn her vgl. von Rohr 12, Anm. 40. Domherr Christoph Tschan unterrichtete ihn ständig über die Vorgänge in Solothurn. In den ersten Berichten übernahm deshalb der Nuntius offenbar kritiklos die Meldungen Tschans. Dies erkennt man sofort in der völlig negativen Schilderung der Person Kaisers (Uomo venduto alla fazione liberale). Der Nuntius wurde auch durch die Tatsache miss-trauisch gemacht, dass die radikalen Blätter das Lob Kaisers sangen. BA/VA. 1834, Nr. 416. – *Christoph Tschan* (1786–1854): Möschi, Schule III, XXXXII. Fiala 161.

Da die Stadt die Wahl auf eben diesen Tag angesetzt hatte, geschah diese Anweisung also im letzten Moment.²⁴ Trotzdem aber wählte der Gemeinderat Professor Franz Josef Weissenbach zum Domherrn. Insofern Weissenbach Professor an der höhern Lehranstalt war, konnte die Regierung mit seiner Wahl an sich einverstanden sein. Sie betonte auch später wiederholt, dass sie ihm die Pfründe als Chorherr nicht vorenthalten wolle.²⁵

Der Streit entbrannte nun an der an sich nebensächlichen und unbedeutenden Frage, welche Bezeichnung hier zutreffe, nämlich Domherr nach dem Bistumsvertrag von 1828 oder Chorherr nach dem Vertrag zwischen Stadt und Kanton Solothurn von 1809.²⁶ Diese Frage war eine solche Auseinandersetzung, wie sie nun einsetzte, nicht wert. Der Grund dazu ist also anderswo zu suchen, nämlich in der Empfindlichkeit der Kantonsregierung gegen die Stadt und umgekehrt.

Die Regierung betrachtete die Handlungsweise des städtischen Gemeinderates als eine Zuwiderhandlung gegen ihre Anordnung. Eine dem Staate untergeordnete Körperschaft erlaubte sich, über das hinwegzuschreiten, was von staatlicher Seite als Recht erkannt worden war. Nach Ansicht der Regierung griff damit die Stadt das Propstwahlrecht des Staates an. Nicht mit Unrecht allerdings warf sie dem Gemeinderat vor, dass er eigenmächtig gehandelt habe, ohne vorher mit ihr Rücksprache genommen zu haben, sofern Bedenken und Unklarheiten vorhanden waren. Sie erklärte die getroffene Wahl als ungültig, fügte aber hinzu, dass sie Weissenbach mit Freuden als Präbendar eines solothurnischen Kanonikates etwa im gleichen Verhältnis wie die Stiftskapläne zu den Domkaplänen anerkennen werde.²⁷ Die Stadt jedoch beharrte auf ihrer Wahl. Sie stützte sich hauptsächlich darauf, dass durch den Bistumsvertrag das alte Kollegiatstift aufgehoben und in ein Domstift mit einer genau bezeichneten Zahl von Domherren umgewandelt worden sei.²⁸

²⁴ Der Oberamtmann musste dem Standespräsidenten noch am gleichen Tage die Empfangsbestätigung der Stadtgemeinde abliefern. KRM 1834, 1078 f. 1082 f.

²⁵ *F. Jos. Weissenbach* (1788–1860): Fiala 136. Schwendimann a. a. O. 264. Mösch, Schule IV, 232. Er war gebürtig von Bremgarten, Kt. Aargau, hatte aber schon früher das solothurnische Stadt- und Kantonsbürgerrecht ehrenhalber erhalten.

²⁶ Über den Vertrag zwischen Schultheiss und Rat des Kantons Solothurn mit dem Stadtmagistrat Solothurn über die Kollaturrechte am solothurnischen Kollegiat- und Pfarrstift vgl. Amiet, 132 ff. – Über den Streit äusserte sich am 10. Nov. 1834 Haller gegenüber Zschokke in Aarau: «Der Gegenstand betrifft ja keine Lebens- oder Prinzipienfrage, sondern die unbedeutende Modifikation in der Andeutung eines Wahlrechts, welches die Regierung gar wohl hätte ungekränkt lassen können und wobei ihr noch für ihre Ansichten Spielraum genug übrig blieb.» Stadtarchiv Aarau.

²⁷ KRM 1834, 1146 ff.

²⁸ Prot. der Stadtverwaltung 1834 I. 1. Juni 1834 (unpaginiert). BAS. – Der Gemeinderat liess durch eine Kommission untersuchen, ob er nach der Wahl Kaisers einen Dom-

Nach reiflicher Überlegung entschloss sich der Gemeinderat, unter getreuer Darstellung aller Verhältnisse an die Diözesanstände und an den Heiligen Stuhl zu gelangen, um deren Verwendung für ihr Recht zu erlangen. In seinem Memorial vom 29. Juni berief er sich auf die Bistumsverhandlungen seit 1818, die beiden Langenthaler Verträge, das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl und die päpstliche Bulle, um zu beweisen, dass der Dompropst nur aus der Mitte der Domherren gewählt werden könne.²⁹ Dieser neue Schritt rief das Missfallen der Regierung hervor, welche am 11. Juli das Memorial der Stadt zurücksandte. Nach ihrer Ansicht war die einzige zuständige Behörde für eine solche Beschwerde der Grosse Rat.³⁰

Die Raschheit, mit der die Wahl Kaisers erfolgte, und das Drängen, die Präsentation möglichst schnell zu vollziehen, sind deutliche Zeichen für die Unsicherheit der Regierung. Die Vermutung ist naheliegend, dass sich weder die Regierung, noch viel weniger die Wahlbehörde über die rechtlichen Verhältnisse richtige Rechenschaft geben konnten. Das Naheliegendere, nämlich die Verwirklichung des Planes zur Verbindung von Professur und Domherrenstelle, vermochte die Bedenken eines Ludwig von Roll zu überwinden. Erst hinterher musste sich dann die Regierung bemühen, überall Beweismittel für das freie staatliche Propstwahlrecht zusammenzutragen. Da es kein Nachgeben gab, musste wenigstens der Schein des Rechtes gewahrt bleiben.

herrn oder einen Chorherrn zu wählen habe. Die Minorität hielt die getroffene Dompropstwahl für gültig. Die Majorität kam zum Schluss, dass die Wahl des Gemeinderates zu Recht erfolgt sei. BAS. Prot. des Gemeinderates 1834, 17. Juni. 244 ff.

²⁹ Memorial der Stadtgemeinde Solothurn an die das Bistum Basel bildenden hohen Stände: Luzern, Bern, Solothurn, Aargau, Zug, Basel, Thurgau, betreffend das der Stadt Solothurn an hiesigem Domstift zustehende Kollaturrecht und die deshalb mit der hohen Regierung von Solothurn eingetretenen Anstände. Text: Kirchenzeitung 19. Juli 1834, 513 ff; 26. Juli, 553 ff. Vgl. Derendinger 334 f. Amiet 141 ff. – Zu den Verfassern des Memorials gehörte u. a. auch Appellationsgerichtspräsident Amanz Fidel Glutz-Blotzheim, welcher das Amt eines Stiftsschaffners bekleidete. BAS. Prot. der Stadtverwaltung 1834 II, 4. und 21. Aug. 1834. Luzerner Zeitung, 6. Febr. 1835, 43 f.

³⁰ KRM 1834, 1498 f. – Haller an Zschokke a. a. O.: «Überhaupt kann ich die Unklugheit der jetzigen Solothurnischen Regierung nicht begreifen. Hätte sie nicht ganz unnötigerweise an dem Collegio gerüttelt und geschüttelt und jetzt bei der Propstei-Wahl das Schicklichkeitsgefühl nicht gekränkt: so wäre sie eine der ruhigsten in der ganzen Schweiz gewesen und jedermann würde sich mit Gelassenheit in alles übrige gefügt haben. Jetzt hat sie sich viele Feinde gemacht, nicht zwar unter den sogenannten Patriziern oder alten Aristokraten, denn diese haben das Geschehene erwartet, sind übrigens an Zahl schwach, mutlos, grossenteils gleichgültig und unter sich selbst entzweit (sonst hätten sie sich besser gewehrt), aber gerade unter den kräftigeren mittleren Bürgerclassen und auf dem Lande bei solchen Männern, welche zwar die Abänderung der Person, der Wahlart und der Verfassung selbst nicht ungern sehen, aber nicht der Meinung waren, dass deswegen auch alle Privatgerechtigkeit erschüttert oder beiseite gesetzt werden solle».

Überhaupt war es mit den staatskirchenrechtlichen Kenntnissen bei der Mehrheit der Regierung nicht weit her, ganz zu schweigen von den kirchenrechtlichen. Darin machte auch Landespräsident Munzinger keine Ausnahme. Als er die Absicht der Stadt erfuhr, an die Diözesanstände ein Memorial zu richten, verfasste er in aller Eile einen Aufsatz zu Händen einiger Freunde in den Diözesanständen, um sie über das Recht der Regierung zu orientieren. Besonders vertraute er auf die Unterstützung Amrhyns in Luzern. Er bat ihn im Begleitschreiben, auch mit dem Nuntius zu sprechen, der von den Gegnern bearbeitet werde.³¹ Er betonte auch die Entschlossenheit der solothurnischen Regierung, gestützt auf ihr Recht «die Sache auf die Spitze zu stellen». «Wir sind sonst bekanntlich, besonders in geistlichen Angelegenheiten, etwas langsamer als in andern Kantonen (das hiesige Resultat der Badenerconferenz zeigt es), aber zwingt man uns zum Kampf, so wollen wir denselben ehrlich bestehen.»³² Den bisherigen Verlauf des Streites schilderte Munzinger in seinem Aufsätze folgendermassen: Die Präsentation und Rezeption des gewählten Dompropstes sind durch das Eingreifen der Regierung statutengemäss vor sich gegangen. Jetzt fehlt nur noch die päpstliche Konfirmation. Die Zwischenzeit versuchen nun die solothurnischen Ultras zu benutzen und setzen sich zur Wehr. Die Stadtgemeinde wurde angewiesen, nicht die Stelle eines Domherrn, da ja die vertragliche Zahl von zehn solothurnischen Mitgliedern des Domkapitels durch die Wahl Kaisers voll sei, sondern diejenige eines Chorberrn zu besetzen, «d. h. eines Menschen, der Franken 2–3000 für Nichts und wieder Nichts zu verzehren hat». Die Stadt wählte aber einen Domherrn und die Regierung kassierte die Wahl sogleich, weil sie den Diözesanständen keinen überzähligen Domherrn aufdrängen konnte. Nun soll sich die Stadt anmassen, direkt an die Diözesanstände und an den Papst zu appellieren, mit der Behauptung, dass die Wahlbehörde nicht befugt gewesen sei, den Propst ausserhalb des Kapitels zu wählen. Wie er hörte, stützt sich die Stadt auf den Langenthaler Vertrag³³, der aber nur das Resultat einer Vorberatung war. An diesem ist in der Folge durch die Verhandlungen der Stände

³¹ Der Nuntius selbst hatte schon in der ersten Junihälfte bei Gelegenheit eines Gesprächs von Amrhyn dessen Ansicht über die Propstwahlangelegenheit zu erfahren gesucht. Amrhyn wich jedoch aus und sagte, er habe nicht mehr alle Einzelheiten der Bistumsverhandlungen im Kopf, da vor allem von Roll als Solothurner sich mit dieser Frage zu befassen hatte. BA/VA 1834, Nr. 416. – Der Nuntius bemühte sich im Juli nochmals um eine Unterredung mit Amrhyn, doch liess sich dieser nie blicken. a. a. O. Nr. 426.

³² Munzinger an Amrhyn, dat. Juni 1834. StAL. Schachtel 1875. z. T. wiedergegeben bei Dommann 101.

³³ Aus dem Zusammenhang ergibt sich eindeutig, dass Munzinger den Langenthaler Vertrag von 1820 meinte.

unter sich und mit dem Nuntius bis zum Jahre 1828 gar vieles und wichtiges abgeschnitten worden. Es springt in die Augen, dass für die Regierung nur das Konkordat und die päpstliche Bulle von 1828 verbindlich sein können.³⁴ Artikel 12 des Konkordates sagt: «Le gouvernement de Soleure nomme le Prévôt selon le mode usité jusqu'à présent» und die päpstliche Bulle: «Pristinum gubernio Solodorensi manere volumus jus nominandi Praepositum».³⁵ Der «mode usité» und das «pristinum jus» aber bestand darin, dass die Regierung frei inner oder ausser dem Gremium der Chorherren wählen konnte und auch wählte. Nach dem Tode eines Propstes hielt immer eine Abordnung des Kapitels den Rat bittlich an, jemanden e gremio zu wählen. Dies ist auch diesmal geschehen. Die Regierung konnte dem Gesuch entsprechen oder nicht. Die Kapitelsstatuten aller Zeiten anerkannten dieses Recht und aus vielen Stellen geht hervor, dass immer zwischen einem Propst inner oder ausser dem Gremium unterschieden wurde. – Munzinger gab zum Schluss seinen Freunden Hinweise, wie sich die Regierungen beim Eintreffen des Memorials verhalten möchten. Er hoffte, dass die Antwort der Stände an die Regierung, nicht an die Gemeinde, erfolgen werde, und zwar im Sinne seiner Auslegung des Art. 12 des Konkordates. Wenn die Stände auch sonst das bessere Recht der Regierung betonten, «so würde es mich sehr freuen und für unsere lieben Leute eine tüchtige Lektion sein».³⁶

Dieser rasch hingeworfene Aufsatz Munzingers gibt uns etwelchen Aufschluss über sein staatskirchenrechtliches Wissen. Man darf annehmen, dass auch die meisten übrigen Kleinräte, besonders aber jene, die erst seit 1831 in der Regierung sassen, nicht mehr wussten. In der Eile war es ihm unmöglich, genaue Nachforschungen anzustellen. Er war also weitgehend auf das angewiesen, was er wusste oder worauf er gerade stiess. Er hörte vom Langenthaler Vertrag von 1820, welchen das Memorial wirklich erwähnte, aber nur nebenbei. Seine Annahme nun ist auffallend, die Stadt berufe sich allein auf den Vertrag von 1820, welcher doch durch den Gesamtvertrag von 1828 überholt worden war. Den Gesamtvertrag erwähnte er mit keinem Wort.³⁷ Dieser sprach zwar kaum für das Recht der Regierung, aber den andern Diözesan-

³⁴ Vom Langenthaler Gesamtvertrag von 1828 also kein Wort!

³⁵ Vgl. Lampert III, 67, 80.

³⁶ StAL. a. a. O. 24. 6. 1834. Am Schlusse warnte Munzinger noch: «Wir müssen uns wehren, wenn nicht die ganze Diözese unter den Einfluss von Haller u. Compagnie kommen soll.»

³⁷ Munzinger bemerkte zwar im erwähnten Begleitschreiben an Amrhyn: «Indem ich die Absicht der hiesigen Stadtgemeinde zu spät erfuhr, musste ich mich entschliessen, einen schnell hingeworfenen Aufsatz zu Händen einiger Freunde in den Diöcesanständen copieren zu lassen, dessen Mangelhaftigkeit ich nun, da die Copie vor mir liegt, wohl einsehe, mich aber damit tröste, dass sie mit diesem Gegenstand so wohl vertraut sind, dass

ständen gegenüber hätte er ihn aus möglichen taktischen Erwägungen nicht unerwähnt lassen dürfen, besonders nicht Amrhyn gegenüber. Einem einigermassen versierten Staatskirchler wäre es nicht eingefallen, den Gesamtvertrag einfach zu übergehen. Denn ein solcher musste wissen, dass man sich staatlicherseits stets in erster Linie auf diesen, und weniger auf das Konkordat und die Bulle stützte. Munzinger scheint also etwas von der Existenz eines Langenthaler Vertrages gewusst zu haben, nicht aber dass es zwei verschiedene gab und welche Bedeutung der Gesamtvertrag überhaupt besass.

Trotz der Initiative Munzingers reagierten die andern Diözesanstände kaum auf das Memorial. Nur Baselland schrieb der Regierung, diese Verwicklungen gingen es nichts an.³⁸

Da sich nun die liberale Regierung und die konservative Stadt gegenüberstanden, wurde dies in der öffentlichen Polemik von liberaler Seite sofort politisch ausgeschlachtet. Der Gegensatz zwischen Regierung und Stadt wurde als eine neue Phase des Kampfes zwischen Stadt und Land dargestellt, während die Regierung im Stifte angeblich die Aristokratie bekämpfte. Das Solothurner Blatt wies mit Nachdruck darauf hin, dass es sich seines Wissens das erste Mal um einen Vertreter der Landschaft handle, auf den diese Ehre gefallen sei. Von einer aristokratischen Regierung hätte man so etwas nicht erwarten dürfen.³⁹ Das Blatt sah dabei geflissentlich über die Tatsache hinweg, dass auch Professor Weissenbach kein Stadtbürger war. Als sich die Stadt an die Diözesanstände wandte, warf es der Stadt sogar vor, sie hange nach wie vor verstockt an der fixen Idee ihres politischen Übergewichts über die Landschaft.⁴⁰

eine weitere Auseinandersetzung unseres Rechts ganz unnütz wäre...» Aber: «Wird ein Stein aus dem Konkordat von 1828 oder der päpstlichen Bulle herausgehoben, so möchte leicht das ganze Gebäude zusammenstürzen.» Auch hier, nachdem er die Mangelhaftigkeit seines Aufsatzes eingesehen hatte, liess er den Gesamtvertrag aus, was er sicher noch nachgetragen hätte, wenn er ihn gekannt hätte.

³⁸ KRM 1834, 1680 f. Eine Kopie dieses Schreibens liess die Regierung unverzüglich der Stadtgemeinde zukommen.

³⁹ Solothurner Blatt, 24. Mai 1834, 85: «Ein Solothurn'scher Domherr von dem Lande ist etwas ganz Unerhörtes.» Es fügte bei: «Wir hoffen, der neue Dompropst werde auch in seiner neuen Würde fortfahren, im Einklang mit der hohen Regierung, unermüdet dahin zu wirken, dass wissenschaftliche und religiöse Bildung, als die sicherste Grundlage von Volksglück und wahrer Freiheit, immer mehr verbreitet werde; er wird in seiner neuen Stelle dahin arbeiten, dass das Chorherrnstift, von dem fast jeder Bauer sagt, es sei nur da, um die Früchte des Landes zu verzehren, sich ohne Verzug sowohl durch Geldbeiträge an die Erziehungsausgaben, als auch durch tätige Teilnahme an der Seelsorge und dem Jugendunterricht gemeinnützig mache, damit nicht an ihm in Erfüllung gehe, was im hl. Evangelium von jenem Baume gesagt ist, der keine oder keine gute Früchte bringt.»

⁴⁰ A. a. O. 7. Juni 1834, 93 f.; 21. Juni, 102. Dazu Waldstätterbote, 5. Dez. 1834, 387. – Haller an Zschokke a. a. O. «Der Vorwand, dass man die Wahl des Hr. Kaiser nur des-

Nuntius de Angelis in Luzern bemühte sich inzwischen, ein klares Bild von den Verhältnissen zu gewinnen. Schultheiss Amrhyn wich ihm beständig aus. Der Nuntius erkannte aber bald, dass in der ganzen Angelegenheit politischer Zündstoff enthalten war, und begann die Regierungsgegner zur Mässigung zu mahnen. Er wurde darin von seinem Vorgänger Pascal Gizzi bestärkt, der als Vertreter des Heiligen Stuhles an der Errichtung des Bistums beteiligt gewesen war und nun auf Wunsch des Nuntius ein Gutachten verfertigte, worin er zum Schluss kam, dass die Wahl Kaisers ungültig sei. Gizzi glaubte aber, dass es sich um ein Missverständnis handeln müsse, das sich beheben lasse. Er stellte der solothurnischen Regierung das Zeugnis aus, dass sie immer ihre Gerechtigkeit, Mässigung und Loyalität bewiesen habe.⁴¹ Als Domherr Christoph Tschan im Juli als Abgesandter des Stiftes und der Stadt beim Nuntius vorsprach, konnte dieser aus Tschans Darstellung der Dinge bald ersehen, dass die Stadt und das Stift die Angelegenheit als ein Mittel zur Opposition gegen die Regierung benutzten und deshalb umso mehr Gewicht darauf legten.⁴² Das mahnte ihn zur Vorsicht. Denn er erkannte richtig, dass die Regierung durch das Verhalten von Stift und Stadt nur noch mehr gereizt wurde und dass sie sich an die andern Diözesanregierungen wenden und die Sache als eine politische Opposition der aristokratischen Partei darstellen werde. Konflikte mit dem Heiligen Stuhle waren dann unvermeidlich. Tschan liess er wissen, dass die Frage dem Heiligen Stuhl unterbreitet worden war, und gab ihm die Mahnung mit nach Hause, dass im gegenwärtigen Augenblick kein Öl ins Feuer gegossen werden dürfe.⁴³ Während des Sommers verhielt man sich allgemein abwartend.⁴⁴

wegen bestreite, weil er ab dem Lande sei, ist wahrlich vom Zaune gerissen. Andere Solothurnische Domherren sind ja auch nicht Stadtbürger und der *von der Stadtgemeinde* neu gewählte Domherr Prof. Weissenbach ist nicht einmal ein Solothurnischer Cantonsbürger, sondern ein Aargauer.»

⁴¹ Gizzi war z. Zt. Nuntius in Turin. Sein Lob für die Sol. Regierung zielte anscheinend noch auf die alte Regierung ab, die er von den Verhandlungen her kannte. Abschrift seines Gutachtens vom 30. Juni 1834 im DAS. Stiftsfragen/Badener Artikel. Vgl. von Rohr 15 f.

⁴² Der Nuntius gab ohne Zweifel die Darstellung Tschans wieder: «Convien sapere che il cambiamento di constitutione che segui tre anni sono in quel contone, aveva eccitato grave malcontento tra quella commune e quel governo, e questo malcontento si era inasprito da ambe le parti per molti motivi che qui non occorre rammentare. La commune sta pei buoni principii, mentre quel governo segue quelli della rivoluzione; il capitolo almeno nella sua maggioranza è unito alla commune.»

⁴³ BA/VA. 1834, Nr. 426. 22. Juli 1834.

⁴⁴ Munzinger an Amrhyn, 30. Juli 1834: «Überhaupt erwarten wir mit Ruhe das Resultat dieser Geschichte. Im äussersten Fall werden wir den schweizerischen Bauernschuh dem (päpstlichen) Pantoffel entgeghalten.» StAL. Schachtel 1875. Zit. bei Dommann, 101, Anm. 1.

Wie bereits erwähnt, erhielt das solothurnische Stift, das wegen der Verwaltung seines Vermögens innerhalb des Domkapitels nach wie vor eine eigene Korporation bildete, von der Wahl des neuen Propstes keine offizielle Kenntnis, weshalb es keine Anstalten traf, Kaiser in seinen Schoss aufzunehmen.⁴⁵ Als dies die Regierung Ende August merkte, tat sie einen weiteren Schritt, der den Streit in ein neues Stadium trieb. Das Stift wurde aufgefordert, Kaiser sofort das nötige zur Übernahme seines Amtes zu übergeben. Sie griff nun auch zur Drohung, dass sie widrigenfalls gewaltsam einschreiten werde. Das Stift aber antwortete trotzig, es werde nur der Gewalt weichen.⁴⁶

Die Regierung bewies damit bereits, dass sie ihren Willen unbedingt durchsetzen werde. Nun hielt auch der Nuntius nicht mehr zurück. Er wies Bischof Salzmann an, die Interimsbestätigung zurückzuziehen, bis der Heilige Stuhl entschieden habe. Er tadelte ihn, dass er überhaupt die Bewilligung erteilt hatte, nachdem über die getroffene Wahl ernsteste Zweifel herrschten.⁴⁷ Die Absicht des Nuntius war, Vorsorge gegen die Verletzung der Rechte des Heiligen Stuhles zu treffen.⁴⁸ Der Bischof gehorchte und Kaiser unterwarf sich der Weisung.⁴⁹

Jetzt hatte die Regierung gerade das erreicht, was sie nicht wollte. Der nachgiebige Bischof war nun praktisch ausgeschaltet und der kirchliche Standpunkt wurde nun von dem für den weltlichen Arm nicht erreichbaren Nuntius vertreten. Nachgiebigkeit von Seiten der Regierung war nun nicht mehr zu erwarten. Sie beauftragte Staatschreiber Xaver Amiet⁵⁰ mit der Abfassung einer geschichtlich dokumentierten Darstellung ihres Rechtes, welche sie weiterhin konsequent an den Bischof richtete. Als letzten Termin für den entgeltigen Entscheid über die Erteilung der Konfirmation setzte sie den 30. November 1834 fest.⁵¹ Der Bischof aber stand dieser Zuschrift ratlos gegenüber

⁴⁵ ASt. Prot. des soloth. Stifts, Bd. 162, 5 v.

⁴⁶ KRM 1834, 1843 ff., 1874 ff.

⁴⁷ 4. Sept. 1834. DAS. Stiftsfragen/Badener Artikel; Nuntiatur, 7. und 13. Sept. 1834. Der Nuntius vertrat nun den Standpunkt, dass die Konfirmation einzig und allein von Rom auszugehen habe. BA/VA. 1834. Nr. 436. – Vgl. von Rohr 13.

⁴⁸ Nuntius an Bischof Salzmann, 8. Sept. 1834. DAS. Stiftsfragen/Badener Artikel. – Der Bischof glaubte, dass das ganze Triebwerk gegen die Propstwahl wahrscheinlich vom Kath. Verein ausgehe, an dessen Spitze Haller stehe. An Amrhyn, 12. Nov. 1834. Dommann 120.

⁴⁹ KRM 1834, 1876 ff., – Im Stift zweifelte man allerdings an der Aufrichtigkeit von Kaisers Unterwerfung. Denn Kaiser soll bereits seine Möbel in der Propstei gehabt haben. K. Glutz-Blotzheim an Viale-Prela, 10. Sept. (sollte heissen Okt.!) 1834. VA.

⁵⁰ Xaver Franz Ludwig Amiet (1786–1846): Seit 1831 Staatsschreiber. Fiala 266.

⁵¹ KRM 1834, 1891 ff.; 1955. Text: Konzeptenbuch 1834, 549 ff. datiert: 20. Sept. 1834. – Druck: (Xaver Amiet), Beiträge zur Beleuchtung der Rechtmässigkeit der am 17. Mai 1834 getroffenen Propstwahl in Solothurn. Solothurn 1834. Vgl. Derendinger 336. Dort irrtümlicherweise die Diözesanstände als Adressaten angegeben.

und fragte die Regierung an, ob er sie an den Nuntius weiterleiten solle. Die bezeichnende Antwort der Regierung war, sie sei der Ansicht, dass sie sich an niemand anders zu wenden habe als an ihn. Da aber offenbar von einer höheren Behörde Einspruch erhoben worden war, so solle er sie samt den Akten «dahin befördern, wo solche hingehören». Nun liess sie Amiets Beleuchtung in 500 Exemplaren drucken und den Diözesanständen einige Exemplare übersenden.⁵²

Angesichts des kirchlichen Widerstandes verwirklichte nun die Regierung ihre Drohung, wobei sich in ihrem Schosse eine heftige Debatte entwickelte. Sie setzte sich, angeblich bis zum Austrag des Handels, Mitte Oktober in den Besitz des Propsteigebäudes und liess es von der Polizei überwachen.⁵³

Auf die Zusendung der Beleuchtung antwortete einzig Luzern. Dessen Regierung versicherte Solothurn am 7. November ihrer vollen Unterstützung. Das Schreiben, dessen Ausdrucksweise die Autorschaft Amrhyns verraten⁵⁴, betonte im Sinne der Badener Artikel, es gelte auch die selbständige Wirksamkeit des mitbedrohten Bischofs entschieden zu schützen und dadurch mittelbar die Rechte der gesamten Diözesangeistlichkeit. Dies galt dem Nuntius!⁵⁵ In Bern beauftragte Erziehungsdirektor Charles Neuhaus Ludwig Snell mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über den Propstwahlstreit. Mit der ihm eigenen Willkür im Umgang mit geschichtlichen Fakten wies Snell das Recht der solothurnischen Regierung nach.⁵⁶ Für ihn war dies eine Gelegenheit, der Nuntiatur einen neuen Schlag zu versetzen.

⁵² KRM 1834, 2044 ff. – Das Solothurner Blatt 18. Okt. 1834, 169 suchte die Beleuchtung populär zu machen: «Ist es nicht das höchste Glück eines Landes, wenn seine Obrigkeit durch Überzeugung regieren will, statt durch Gewalt?»

⁵³ KRM 1834, 2151 f., 2168 f., 2173 ff., 2184 f., 2229 f., 2285 f., 2336. Nach dem Waldstätterboten, 31. Okt. 1834, 347, soll der Beschluss mit einer Stimme Mehrheit gefasst worden sein. Durchgesetzt wurde er von Munzinger und Dürholz. – Über den gewalttätigen Akt herrschte in der Stadt grosse Aufregung, selbst unter den Liberalen. K. Glutz-Blotzheim an Viale-Prela, 25. Okt. und 5. Dez. 1834. VA.

⁵⁴ Amrhyn ist an den komplizierten Satzkonstruktionen erkennbar. Auch der Hinweis darauf, dass man eine nähere Untersuchung über den fraglichen Gegenstand vorgenommen habe, weist auf Amrhyn hin. Denn dieser beschäftigte sich schon in der ersten Septemberhälfte, als das Eingreifen des Nuntius bekannt wurde, mit der Ausarbeitung einer geschichtlich dokumentierten Darstellung des Rechtes der solothurnischen Regierung. Dommann 101.

⁵⁵ KRM 1834, 2324. Text des Schreibens im Solothurner Blatt 15. Nov. 1834, 185 f.: «Noch ein Beitrag zur Beleuchtung der Rechtmässigkeit der Propstwahl in Solothurn.»

⁵⁶ Gutachten und Bericht betreffend die zwischen der Regierung des hohen Standes Solothurn und der löbl. Stadtgemeinde eingetretenen Anstände, in Folge der jüngst geschehenen Ernennung des Propstes. StAB. KW. Akten 1834 II. Vgl. Scherer 97, Anm. 69. – Snell schrieb in seinem Begleitbrief an Neuhaus, 2. Nov. 1834: «Die grosse Bedeutung dieser Streitfrage wird Ihnen nicht entgehen; es handelt sich darum, den Diözesanständen

Trotzdem der Nuntius schon im September den Heiligen Stuhl zu einem raschen Entscheid drängte,⁵⁷ erfolgte innerhalb der von der Regierung festgelegten Frist keine Antwort. Da über der Angelegenheit seit Ende Oktober Stille herrschte, fühlte sich das Stift immer sicherer, besonders nachdem im Schweizerboten überraschend ein längerer Artikel erschienen war, der sich für die Rechte der Stadt und des Stiftes aussprach.⁵⁸

Die Regierung war aber keineswegs gesonnen, länger auf den römischen Entscheid zu warten.⁵⁹ Pünktlich am 1. Dezember nahm die Regierung die Angelegenheit wieder auf⁶⁰ und brachte sie vor den Grossen Rat. Sie konnte sich aber zu keinem mehrheitlich angenommenen Vorschlag über das künftige Vorgehen entschliessen, und so trat sie gleich mit drei Vorschlägen vor die oberste Landesbehörde. Eine gemässigte Gruppe innerhalb der Regierung wollte direkt an den Heiligen Stuhl gelangen und schloss deshalb mögliche Verhandlungen nicht aus. Dies entsprach aber nicht der distanzierenden Haltung, wel-

eins ihrer wenigen Rechte, die man ihr (!) bei der Kollatur gelassen hat, zu entreissen. Wie ich vernommen, ist der ganze Handel eine angelegte Intrigue des Nuntius.» StAB. KW Akten 1834 III.

⁵⁷ Von Rohr 16. – Der Nuntius entschuldigte anfangs Dezember beim Bischof das Ausbleiben des Entscheides mit der Erkrankung des Kardinalstaatssekretärs. Als dies die Regierung am 12. Dez. erfuhr, war es bereits zu spät. Derendinger 337. Mitteilung des Bischofs an Munzinger, 12. Dez. 1834 im DAS, Stiftsfragen–Badener Artikel (Konzept).

⁵⁸ K. Glutz-Blotzheim an Viale-Prela, 5. Dez. 1834. VA. – Der betreffende Artikel im Schweizerboten, 20., 27. Nov. 1834, 371 f., 379 f. Er wurde von Haller an Zschokke weitergeleitet, der Redaktor dieser Zeitung war. Haller an Zschokke, 10. Nov. 1834: «Man hat mich ersucht, Ihnen die beiliegende Berichtigung zur Aufnahme in den Schweizerbot zu empfehlen, indem ihre Verfasser natürlicher Weise wünschen, dass die Antwort an das ... Publikum gelange, welches die Anklage gelesen hat. Ich lehnte anfänglich diesen Auftrag ab, teils weil ich mich nicht gern in solche Dinge mische, teils weil ich mir nicht schmeicheln darf, bei Ihnen so vielen Einfluss zu besitzen. Da jedoch der Aufsatz mit vieler Mässigung und Gelassenheit abgefasst ist, auch, wie ich Ihnen versichern kann, von einem Manne herrührt, der keineswegs zu den sogenannten Obskuranten gehört, sondern dem vielmehr von vielen Neigung zu den neuern Grundsätzen vorgeworfen wird: so liess ich mich endlich bewegen, wenigstens einen Versuch zu wagen, im Vertrauen auf die Gefälligkeit und Unparteilichkeit, welche Sie in einer mich persönlich betreffenden Sache bewiesen haben». (Aufnahme einer Erwiderung Hallers gegen einen Angriff am 15. März 1834). Stadtarchiv Aarau. Der Verfasser des Artikels dürfte A. F. Glutz-Blotzheim sein. Das Solothurner Blatt reagierte sofort auf den Artikel und druckte ihn, versehen mit vielen Anmerkungen, ab: Erläuterungen über die Solothurnische Propstwahl, aus dem Schweizerboten Nr. 47 und 48, mit Noten zum Text. Beilage zum Solothurner Blatt, 6. Dez. 1834.

⁵⁹ Reinert an Hess, 17. Nov. 1834: «Unsere nächste Sitzung des grossen Rates wird ohne Zweifel lebhaft werden, indem die kirchlichen Angelegenheiten (nämlich Propstwahl und Examinatorium der anzustellenden Geistlichen) zur Sprache kommen wird. Ich hoffe, wir werden dem päpstlichen Stuhl und einigen schweizerischen Intriganten den Beweis liefern, dass sie nicht ungestraft ihren Kreis überschreiten können.» ZBZ.

⁶⁰ KRM 1834, 2557.

che die Regierung gegenüber Rom anstrebte. Die beiden andern Gruppen waren sich darin einig, dass die Regierung die Verwaltung des Stiftsvermögens übernehmen und das Einkommen des Propstes bis auf weiteres gemeinnützigen Zwecken zuführen sollte. Während aber gemäss dem zweiten Vorschlag diese Gewaltmassnahme sofort auszuführen war, sah der dritte eine Fristverlängerung für den Bischof vor und erst wenn auch diese nicht eingehalten wurde, sollte die Hand aufs Stift gelegt werden.⁶¹ Die Mehrheit der Regierung war sich also bereits einig über die Art und Weise des Eingreifens, um die kirchliche Obrigkeit nicht nur zu rascherem Handeln, sondern auch zur Erfüllung des staatlichen Willens zu zwingen. Wenn die Regierung auch jetzt nur mit dem Bischof verkehrte und sich damit den Anschein gab, nur diesen für zuständig zu halten, so war es doch klar, dass sie nicht seinen, sondern des Nuntius und des Heiligen Stuhles wegen, welche sie direkt nicht handfest treffen konnte, zu solchen Massnahmen drängte.

Diese Intention bestätigte die Debatte im Grossen Rate, der schon am 10. Dezember über die Angelegenheit verhandelte. Reinert hielt sich darüber auf, dass sich das Stift und die Stadt wie selbständige Mächte an den Gesandten einer fremden Macht gewandt hatten. Rom hat aber nichts von sich hören lassen. Nach Reinerts Ansicht war das die Politik des römischen Hofes, der nicht antwortete, sobald man von ihm Rechte verlangte. Er sehe es lieber, wenn gegen ihn Gewalt angewendet werde, als dass er nachgebe. Haller dagegen warf der Grossratsmehrheit vor, dass sie sich zum Richter in eigener Sache aufwerfe. Karl Gerber, der den Standpunkt der Stadt verteidigte, stellte mit Recht fest, dass es nun schwierig sei, gut zu machen, was geschehen war.⁶²

Der Grosse Rat setzte vorerst eine Kommission ein,⁶³ deren Vorschlag am 16. Dezember die Genehmigung erhielt. Als über das Eintreten in die Detailberatung abgestimmt werden sollte, verliess eine lange Reihe von Grossräten aus der Stadt die Versammlung, von denen nur wenige zurückkamen, unter ihnen Haller. 37 Mitglieder blieben nun diesen Verhandlungen fern, was begreiflicherweise die Mehrheit nur noch hartnäckiger ihr Ziel verfolgen liess. Der Kleine Rat wurde nun beauftragt, die Vermögensadministration des Stiftes, das ohne Oberhaupt war, an sich zu ziehen, jedoch den einzelnen Kanonikern ihr bisheriges Einkommen weiter zu verabfolgen. Alle Kanonikate,

⁶¹ A. a. O. 2590 ff.

⁶² GRM 1834, 489 ff., GRV Solothurner Blatt, 13. Dez. 1834, 204 ff. – Laut Waldstätterbote, 29. Dez. 1834, 416, soll Standesvizepräsident A. Dürholz gesagt haben: «Morgens haben wir einen Hosenlupf mit dem Stift.»

⁶³ Die Grossratskommission bestand aus: Reinert als Präsident, den Prokuratoren Trog und Schädler, Staatsschreiber Amiet und Stadtbürger Franz Karl Schmid.

die von nun an frei wurden und die das Stift zu besetzen gehabt hätte, sollten durch die staatliche Wahlbehörde vergeben werden, ebenso alle Pfarr- und Kaplaneikollaturen des Stiftes und des Propstes.⁶⁴ Das Einkommen des Propstes und des unbesetzten elften Kanonikates⁶⁵ kam fortan den Unterrichtsanstalten des Kantons zu. Dieser Beschluss wurde dem Bischof und den Diözesanständen mitgeteilt⁶⁶ und galt vorerst als provisorisch, behielt aber seine Gültigkeit schliesslich bis zur Aufhebung des Stiftes im Jahre 1874.

Am 22. Dez. stellte die Regierung zur Vollziehung des Grossratsbeschlusses eine fünfköpfige Verwaltungskommission auf.⁶⁷ Diese ernannte später Grossrat Simon Lack zum Verwalter des Stiftsvermögens.⁶⁸

Das Stift wurde durch die Verhandlungen des Grossen Rates jäh aus seinem verfrühten Gefühl der Sicherheit aufgeschreckt. Bereits am 12. Dezember rüstete es eine Kommission mit sämtlichen Vollmachten aus, um möglichen Gefahren gegen seine Rechte rechtzeitig begegnen zu können, und am 18. beschloss es, gegen den Grossrats-Beschluss förmlichen Protest einzulegen. Der Bischof, den es um seine Unterstützung bat, wies es zur Ruhe. Denn es sei ihm versichert worden, dass der Beschluss nur provisorisch und in der Absicht gefasst worden sei, die Konfirmation des Papstes umso leichter zu erhalten. Er werde gar nicht ausgeführt.⁶⁹ Darin täuschte sich der Bischof. Als das Stift die Aufforderung erhielt, am 8. Januar 1835 sämtliche Akten der Vermögensverwaltung der Regierung zu übergeben, machte es sich keine Illusionen mehr. Es protestierte nun, ebenso die Stadt.⁷⁰

⁶⁴ Über diese Kollaturen des Stiftes vgl. Amiet 60 ff.

⁶⁵ Über das elfte, sog. Schwallersche Kanonikat vgl. Amiet 324 ff., 342 ff. Ludwig Viktor Schwaller, dem 1783 mit 14 Jahren vom Stift gegen die Einsprache des Papstes ein Kanonikat zugesprochen worden war, legte 1798 das geistliche Gewand ab und betätigte sich als «Patriot». Er starb 1816 in Mailand. Sein Kanonikat wurde seither nicht mehr besetzt.

⁶⁶ GRM 1834, 573 ff. – GRV Solothurner Blatt 20. Dez. 1834, 213 ff. – Von Rohr 14. Amiet 144. – Waldstätterbote, 30. Jan., 6. Febr. 1835, 35 f., 42.

⁶⁷ In die Kommission wurden gewählt: Jos. Munzinger, Bonav. Pfluger, Benj. Brunner, Staatsschreiber Amiet und Leonz Gugger. KRM 1834, 2658 f. Gugger demissionierte aber am 19. Jan. 1835. An seine Stelle trat Amtsschreiber von Büren. KRM 1835, 75.

⁶⁸ KRM 1835, 161, 197. – *Simon Lack* von Kappel (1805–1872): Mösch, Ausgleichsbewegung 149, Anm. 200. Walliser 121. Anm. 66. Fiala 195.

⁶⁹ ASt. Prot. des Soloth. Stiftes, Bd. 162, 8 f. – K. Glutz-Blotzheim an Viale-Prela, 14. Dez. 1834: Der Bischof soll sich anfangs Dezember geäussert haben, man müsse nur das Dogma zu retten suchen. VA. – Wie dem Nuntius berichtet wurde, soll der Rat des Bischofs eine sehr schlechte Wirkung gehabt haben. Der Klerus behauptete, er lebe unter schlechteren Bedingungen, als wenn der Bischof nicht in diesem Kanton residieren würde. BA/VA. 1834, Nr. 481.

⁷⁰ ASt. a. a. O. 10 f. – Protestmemorial des Stiftes vom 5. Jan. 1835, Protest der Stadt vom 8. Jan.: Strittige Propstwahl. Ersteres gedruckt: Kirchenzeitung, 11. April 1835, 280 ff. – Hurter II, 81.

Die Regierung achtete jedoch nicht auf diese Verwahrungen. Am 14. Januar wurde das Stiftsarchiv gewaltsam aufgebrochen, weil sich das Stift weigerte, die Akten freiwillig herauszugeben. Auch dem Stifts-schaffner, Appellationsgerichtspräsident A. F. Glutz-Blotzheim, wurden die bei ihm liegenden Aktenstücke gewaltsam weggenommen. Ohne richterlichen Spruch wollte er sie nicht freiwillig herausgeben.⁷¹

Mit dieser unbarmherzigen Durchsetzung seines Willens bewies der Staat, dass er seinen allein gültigen Machtanspruch auch gegen das Recht behaupten wollte. Seine Politik war der Kampf gegen das städtische Vorrecht und gegen den kirchlichen Einfluss. Diese Politik setzte er über das Recht und erschütterte damit das Vertrauen in sein rechtsstaatliches Empfinden.⁷²

Trotz der widerrechtlichen und sehr augenfälligen Massnahmen der Regierung gegen das solothurnische Stift und trotz des Erlasses der beiden Prüfungsgesetze für die Geistlichen⁷³ war das Volk nicht so beunruhigt, wie man vermuten könnte. Die Grossratswahlen durch die Wahlmännerkollegien, die im Februar 1835 vor sich gingen, brachten trotz eifriger Agitation des Katholischen Vereins auf dem Lande einen liberalen Wahlsieg.⁷⁴ Obwohl die Stadt mit einer Ausnahme alles konservative Grossräte wählte, sicherten sich die Liberalen ihre Mehrheitsstellung im Grossen Rate.⁷⁵ Besonders dort, wo das Stift seine hauptsächlichsten Zehntrechte besass, streuten sie aus, der Stiftszehnte werde geschenkt. Die Ausnützung der Mentalität des Volkes verstan-

⁷¹ Kirchenzeitung, 24. Jan. 1835, 75 ff. Vgl. auch A. F. Glutz' Berichtigung im Solothurner Blatt, 24. Jan. 1835, 20 f. E. Wochenblatt, 24. Jan. 1835, 16 f. – Hurter I, 525 f. Derendinger 339.

⁷² Vgl. das Votum A. F. Glutz-Blotzheim im Gr. Rat, am 11. Juni 1835: «... fürchte ich sehr, dass wir einen Samen ausgestreut, der wuchern und Waffen gegen uns hervorbringen wird ... ich fürchte nämlich, dass wir durch Verletzung des Rechts und der Verträge die uns als einem kleinen Staat so notwendige Achtung verscherzt und Grundsätze ausgesprochen haben, welche bald Mächtigeren gegen uns benutzen werden.» E. Wochenblatt, 20. Juni 1835, 125.

⁷³ S. unten den 2. Teil dieses Kapitels.

⁷⁴ Über die Wahlen: Derendinger 348. Solothurner Blatt, 7. März 1835, 53 f.: «Wie das Solothurner Blatt voraussagte, so traf es ein – der Sieg ist vollständig, wie die Niederlage!» Waldstätterbote, 6. März 1835, 74. – K. Glutz-Blotzheim an Viale-Prela, 6. März 1835: «Vis-à-vis du gouvernement notre situation deviendra encore plus critique ...» VA.

⁷⁵ Munzinger an Hess, 29. Mai 1835: «Wenn der Erzähler unlängst von uns sagte: ‚Solothurn schleppt sich mühevoll zwischen Hallern und Radikalen hindurch‘, so lieferte er den Beweis, dass er unsern Zustand nicht kennt oder verkennt; der Wahrheit weitaus annähernder mag der Schweizerbote gesprochen haben: ‚Behutsam ringt Solothurn mit seinen widerspenstigen Römlingen, die ihm mehr zu schaffen geben, als die Reste seiner Aristokratie‘ – dass wir aber auch jene nicht zu fürchten haben, das bewiesen unsere letzten Volkswahlen, wo uns auch nicht eine fehlte und welche uns nun auf volle 4 Jahre eine stabile Majorität zusichern.» ZBZ. Vgl. auch Strohmeier 14.

den auch sie, denn diesmal hatten sie die materiellen Vorteile auf ihrer Seite. Da die Liberalen begreiflicherweise den Sieg auch als eine Vertrauenskundgebung und Zustimmung des Volkes zu den eben getroffenen Massnahmen auffassen mussten, wurde die Regierung in der Verfolgung ihrer Kirchenpolitik nun noch härter und konsequenter.

Der erste offizielle Kontakt zwischen der Regierung und der Nuntiatuur fand im Mai 1835 statt.

Nach neuerlichem Drängen traf anfangs März 1835 in Luzern endlich der römische Entscheid ein. Dieser erklärte die Wahl Kaisers als ungültig, weil die solothurnische Regierung gemäss Konkordat und Bulle den Dompropst nicht ausserhalb des Gremiums der Domherren wählen dürfe.⁷⁶ Diesen Entscheid leitete der Nuntius am 11. Mai an die Regierung weiter und liess damit den Bischof offenbar absichtlich aus, durch den bisher die Verbindung hergestellt worden war. Auf ausdrücklichen Befehl des Papstes legte der Nuntius gleichzeitig Verwahrung gegen den Beschluss vom 16. Dezember 1834 ein.⁷⁷

Die solothurnische Regierung nahm den päpstlichen Entscheid nicht an. Im Gegenteil. Es war unzweifelhaft diesem direkten und autoritären Eingreifen des Heiligen Stuhles zuzuschreiben, dass nun die «provisorischen» Massnahmen faktisch einen definitiven Charakter annahmen. Die Regierung trat am 11. Juni 1835 mit dem Vorschlag vor den Grossen Rat, den Zustand der provisorischen Verwaltung des Stiftsvermögens aufrecht zu erhalten.⁷⁸ Auch der Grosse Rat dachte nicht an ein Nachgeben. Die Debatte, die sich über die Note des Nuntius entspann, war reich an grundsätzlichen staatskirchlichen Auseinander-

⁷⁶ Von Rohr 16.

⁷⁷ Strittige Propstwahl. – Amiet 144 f. von Rohr 16 f. – Die von der Staatskanzlei besorgte Übersetzung erschien, allerdings unvollständig, im Druck: Note Sr. Exzellenz des apostolischen Nuntius bei der Eidgenossenschaft an Präsident und Kleinen Rat des Kantons Solothurn vom 11. Mai 1835. (Solothurn 1835). Vollständige Übersetzung: Kirchenzeitung, 4., 11., 18. Juli 1835, 491 ff., 507 ff., 521 ff. – Das Solothurner Blatt, 30. Mai 1835, 134 f., orientierte über den Inhalt der Note und schloss: «Damit wäre die Sache abgetan; was sonst der Hr. Nuntius von Religionsgefahr, Gefährdung des Kirchengutes u. d. gl. redet, gehört nicht hieher. Jedermann weiss, dass die Chorherren unter der provisorischen Verwaltung keinen Heller weniger ziehen als früher; die Leberberger ärgern sich genug darüber und die Religion ist bei uns nur in Gefahr, wenn die Grossratswahlen vorgenommen werden. Das Sol.Blatt hält überhaupt diesen langweiligen Gegenstand bloss für eine Neckerei, mit der man der neuen Regierung, die sonst mit Geschäften überladen ist, das Regieren verleiden möchte.»

⁷⁸ KRM 1835, 997 ff. (Bericht und Antrag des Kleinen Rates vom 29. Mai 1835). Bischof Salzmann war über die Haltung der Regierung sehr gut orientiert, konnte er doch am gleichen Tage Amrhyn vertraulich mitteilen, der Grosse Rat werde beschliessen, die Repressalien werden so lange fort dauern, bis Rom das Recht der Regierung anerkenne, den Propst auch ausserhalb des Gremiums der Domherren wählen zu dürfen. 29. Mai 1835. StAL. Schachtel 1873. Dommann 103.

setzungen. Die Liberalen hielten unbelehrbar an ihrem Vorurteil fest, dass der Papst und der Nuntius darauf ausgingen, den neuen Regierungen durch ihr Eingreifen schaden zu wollen, weil sie deren politischer Überzeugung feindlich gesinnt seien. Mit Recht wies später Jakob Amiet darauf hin, dass die Mehrheit des Grossen Rates die Frage mehr politisch als rechtlich auffasste. Er sah darin die «erste Erscheinung eines beginnenden ‚Culturkampfes‘ gegen ein kirchliches Institut, eines unfruchtbaren Zwistes, vor dessen Einflüssen das überlieferte und vertragsmässige Recht verwirrt und vielfach verletzt wurde».⁷⁹

Die Fronten blieben also starr. Karl Gerber und A. F. Glutz-Blotzheim verteidigten umsonst die Rechte der Stadt, Haller nahm umsonst den Papst in Schutz, denn auf der andern Seite beharrten ein Reinert und ein Munzinger auf der Rechtmässigkeit des freien staatlichen Propstwahlrechts. Eine radikalere Gruppe, geführt von Johann Trog, votierte sogar für einen Austritt Solothurns aus dem Bistumsverband, Töne, die vom Aargau her auch in den solothurnischen Grossen Rat herüberklangen, ohne hier jedoch Gehör zu finden. Für Ludwig von Roll, den Mitarbeiter am Bistumsvertrag von 1828, ging das Recht der Regierung nicht eindeutig aus dem Vertrag hervor und er forderte eine Auslegung von Seiten der Diözesanstände. Die Debatte war erregt, oft erbittert und es kam sogar zu persönlichen Angriffen. Der Grosse Rat liess trotz der Verweigerung der päpstlichen Konfirmation keine neue Propstwahl mehr zu und bestätigte seinen Beschluss vom 16. Dezember 1834.⁸⁰

Die Liberalen betrachteten die Note des Nuntius als eine unbefugte Einmischung. Es war überhaupt die Tragik jener Epoche, dass man sich auch in kirchenpolitischen Auseinandersetzungen gegenseitig nur das Schlimmste zutraute. Während wir heute aus den Akten der Nuntiaturs feststellen können, dass sich besonders der persönlich sehr friedfertige Nuntius um eine rasche Lösung der Frage bemühte und im Grossen und Ganzen trotz der einseitigen Berichterstattung aus Solothurn seine Objektivität zu wahren suchte, vermuteten die Liberalen hinter der langsamen Handlungsweise nur Intrigen und nicht zuletzt den Versuch, durch das Hinhalten dem Staate den landesfremden Willen Roms aufzudrängen. Für die Regierung gab es aber auch deshalb kein Nachgeben, weil sie damit einen Prestigeverlust beim Volke befürchtete. So meinte Reinert gegenüber Bürgermeister Hess in Zürich: «Wir haben umso weniger zu besorgen, da unser Streit ein ganz popu-

⁷⁹ Amiet 147.

⁸⁰ GRM 1835, 351 ff. – GRV: Solothurner Blatt, 13. Juni 1835, 147 ff. E. Wochenblatt, 20. Juni 1835, 121 ff. – Häfliger 109. Derendinger 339, Hurter I, 527 f. – Zwei Voten Hallers veröffentlicht in der Kirchenzeitung, 18. Juli 1835, 524 ff.

lärer ist. Es wäre für uns eher gefährlich, wenn wir nachgeben, als wenn wir festhalten wollten. Wir sind zwar immer bereit, guten Rat anzunehmen, so wie auch zu erteilen, sonst aber müssen wir wünschen, dass man sich über den Streit weiter nicht einlasse. *Die vorgeschobene Propstwahl ist weder bei der Nuntiatur noch bei uns der Zweck des Streites und der Ausgang kann nur ein günstiger sein. Besorgnisse von Aussen habe ich deswegen nicht. Ebenso wenig von Innen.*»⁸¹

Die Regierung beantwortete die Note des Nuntius am 17. Juli. Die Entscheidung Roms führte sie in der Antwort darauf zurück, dass der Nuntius schlecht und ungenau orientiert gewesen sei. Der Trotz des Stiftes und der Ungehorsam der Stadt habe den Beschluss vom 16. Dezember 1834 hervorgerufen. Denn der Grosse Rat sah sich genötigt, die Autorität der Regierung wie der Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und den Diözesankantonen zu wahren.⁸² Da der Nuntius nicht zweifelte, dass die Diözesanstände bei einer Anrufung durch Solothurn dessen Prinzipien nur unterstützen würden, und er kein Vertrauen in die Festigkeit des Bischofs Salzmann besass, entschloss er sich, mit der Antwort zu warten, bis die Angelegenheit des Aargaus erledigt und die Resultate der Luzerner Konferenz bekannt waren.⁸³

Da sich die Note des Nuntius in ihrer Argumentation besonders auf den ehemaligen Internuntius Gizzi berief, fand Amrhyn einen Grund, sich zusammen mit Ludwig von Roll in seiner Eigenschaft als ehemaliger Kommissar bei den Bistumsverhandlungen in die Angelegenheit einzuschalten, um den Diözesanständen die Darstellung ihrer früheren Unterhandlungen zukommen zu lassen. Von Roll war einverstanden, denn ihm schien vor allem Artikel 12 des Konkordates widerspruchsvoll zu sein. Er konnte sich mit dem scharfen Vorgehen des Grossen Rates nicht befreunden, aber ebensowenig mit der Handlungsweise des Heiligen Stuhles, welcher nach seiner Ansicht mit alleiniger Autorität den Konflikt entscheiden wollte, der durch die verschiedene Auslegung eines zwischen zwei Parteien abgeschlossenen Vertrages entstanden sei. Wie später beim Bericht über die Vermittlungsaktion im Aargau⁸⁴ war er bereit, eine Erklärung abzugeben, nicht aber Schlussfolgerungen zu ziehen.⁸⁵ Die ausführliche und umständliche

⁸¹ 19. Juni 1835.

⁸² Conceptenbuch 1835, 295 ff. – Das Antwortschreiben wurde gedruckt. *Président et Petit Conseil de la République de Soleure à son Excellence Monseigneur de Angelis, Archevêque de Carthage, Nonce apostolique près la Confédération Suisse à Lucerne.* (Solothurn 1835.) – Es wurde auch dem Bischof und den Diözesanständen abschriftlich mitgeteilt. KRM 1835, 1316.

⁸³ Der Nuntius an Staatssekretär Bernetti, 21. Aug. 1835. BA/VA. 1835, Nr. 579.

⁸⁴ S. oben I. S. 86.

⁸⁵ von Roll an Amrhyn, 20. Juni 1835. StAL. Schachtel 1875. Dommann 103 f., v. Rohr 18.

Darstellung stammte ganz von Amrhyn, der sich schon im September 1834 damit beschäftigt hatte.⁸⁶ Die «Bemerkungen» liefen darauf hinaus, dass die Kommissare bei den seinerzeitigen Verhandlungen bezweckt hätten, einerseits der solothurnischen Regierung das freie, selbständige Wahlrecht zur Propstei zu sichern und andererseits das Anspruchsrecht der gesamten Weltgeistlichkeit des Kantons auf die erste Würde an der Kathedrale festzuhalten. Obwohl sich Unbestimmtheit und Doppelsinn hie und da in die Fassung einzelner Artikel eingeschlichen hätten, die zu verschiedener Auslegung einzelner Artikel Anlass gegeben haben mochten, so finde doch die Einsprache Roms im Bistumsvertrag keine Begründung. Diese Darstellung beweist, dass sich Amrhyn noch sehr gut an die früheren Unterhandlungen erinnern konnte. Es wirft deshalb ein eigenartiges Licht auf seine Haltung gegenüber dem Nuntius, dem er ein Jahr vorher mit der Ausrede ausgewichen war, diese Frage habe besonders von Roll als Solothurner berührt.⁸⁷

Während in Solothurn das Recht des Stärkeren das bessere Recht blieb, wurde durch die Initiative Amrhyns das bestrittene Recht Solothurns vor die Diözesankonferenz gezogen. Von Luzern aus erging die Einladung zur Luzerner Konferenz im September 1835. Amrhyn kam im Auftrage der Luzerner Regierung persönlich nach Solothurn, um dieses von der Notwendigkeit der Konferenz zu überzeugen. Die Regierung willigte, allerdings zögernd, schliesslich ein, da in einer anschliessenden Diözesankonferenz auch der Propsthandel vorgenommen werden sollte. Ihre Gesandtschaft erhielt den Auftrag, darauf zu dringen, dass die Diözesanstände der Propstwahl bei der römischen Kurie Anerkennung verschafften. Es wurde am Grundsatz festgehalten, dass es Rom als einem kontrahierenden Teil nicht zustehe, dem Bistumsvertrag von sich aus eine einseitige Auslegung zu geben.⁸⁸ Man merkt hier den Einfluss von Rolls und der «Bemerkungen» Amrhyns, welchen sich die Regierung auf der Ebene der Diözesankonferenz nur zu gerne anschloss.

⁸⁶ Schon der Titel der Darstellung verrät die echt Amrhynsche Umständlichkeit: Bemerkungen der Kommissarien, welche in der Zeit von Seite der Hohen Diözesan-Stände, behufs der Unterhandlung mit Rom, für die Wiederherstellung des Bistums Basel in neuer Umschreibung aufgestellt worden sind, bezüglich auf das vom heiligen Stuhle der hohen Regierung des löbl. Standes Solothurn streitig gemachte freie Wahlrecht zu der Propststelle an der Cathedral-Kirche, beleuchtet durch die Unterhandlungen und die aus ihnen hervorgegangene Übereinkunft vom 26. Märzmonat 1828. Auf der Kreuzstrasse im Kanton Aargau (Aarburg), 11. Aug. 1835. Druck: Luzern 1835. – Die soloth. Regierung liess 200 Exemplare bestellen. KRM 1835, 1549.

⁸⁷ S. oben Anm. 31

⁸⁸ KRM 1835, 1478 f.

Die an der Luzerner Konferenz anwesenden Diözesanstände – Zug war der Konferenz fern geblieben – befassten sich am 12. und 13. September mit der solothurnischen Streitsache. Sie sahen es ungern, dass Solothurn allein gehandelt hatte, und erklärten deshalb, dass die Angelegenheit alle Diözesanstände berühre. Trotzdem blieb das Resultat der Konferenz mager. Denn man wollte einstweilen den Erfolg der Schritte abwarten, welche Solothurn unmittelbar gegen Rom getan hatte. Die Bistumskantone behielten sich aber ihrerseits die erforderlichen Entschliessungen vor, wenn Rom auf seiner einseitigen Haltung beharren sollte. Gegen diesen Beschluss meldete die solothurnische Gesandtschaft im Namen ihres Standes den Vorbehalt der «Konvenienz und aller Hoheitsrechte» an und «verwahrte dieselben aufs feierlichste»⁸⁹. Die solothurnische Regierung billigte am 9. Oktober die Haltung ihrer Gesandtschaft.⁹⁰

Trotz ihres Vorbehaltes beschäftigten sich die Diözesanstände in der Folge nie mehr mit dieser Sache. Der Propstwahlstreit blieb auch weiterhin eine rein solothurnische Angelegenheit. Der Grosse Rat verliess die Stellung, die er bezogen hatte, nicht mehr. In Solothurn trat aber der Streit nach der Luzerner Konferenz ganz in den Hintergrund, weil sich der Kanton plötzlich der Einführung der Gesamtheit der Badener Artikel gegenüber sah, ein Ereignis, das die Gemüter gegen Ende des Jahres 1835 vollauf beschäftigte.

Eine klare Wendung in der Haltung des Heiligen Stuhles trat aber ein, nachdem Solothurn die Badener Artikel faktisch verworfen hatte. Bischof Salzmann zögerte nicht, nun Solothurn hinsichtlich der Propstwahl dem Wohlwollen des Papstes zu empfehlen.⁹¹ Auch Ludwig von Roll schien nun der günstige Augenblick gekommen, da der Heilige Stuhl der solothurnischen Regierung in der Frage der Propstwahl nach Möglichkeit entgegenkommen sollte. Er wandte sich am 29. Dezember 1835 an den Auditor der Nuntiatur, Viale-Prela, und machte ihm in diesem Sinne seine Vorschläge.⁹²

Rom zeigte sich nun verhältnismässig rasch bereit, mit Solothurn zu einem Ausgleich zu kommen. Der Papst selber hielt seine Freude über

⁸⁹ Protokoll über die Verhandlungen der Konferenz in Luzern über Angelegenheiten des Bistums Basel. StAS. Diözese Basel, Conferenz-Protokolle von 1834–1869. Bd. C. – Vgl. Siegwart-Müller I, 176 f.

⁹⁰ KRM 1835, 1783.

⁹¹ DAS. Stiftsfragen – Badener Artikel. Bischof Salzmann an Papst Gregor XVI., 20. Dez. 1835 (Konzept von der Hand des Bischofs): «Eadem de causa putavi meum esse, Solodoranum gubernium speciali Tuae Sanctitatis Gratiae et Benevolentiae omnibus in rebus, et nominatim circa Praepositum ab illo electum, commendare.»

⁹² Von Rohr 19. – Der Nuntius leitete eine Kopie dieses Briefes am 22. Febr. 1836 nach Rom weiter. BA/VA. 1836, Nr. 8.

die Haltung Solothurns gegenüber den Badener Artikeln nicht zurück.⁹³ Schon im Februar erhielt der Nuntius vom Kardinalstaatssekretär die Mitteilung, dass der Papst aus Wohlwollen für die Regierung, welches er von früher her hegte und das durch die Verwerfung der Badener Artikel aufs neue gerechtfertigt wurde, die Frage ganz an sich gezogen habe und nun in der Lage sei, die Wahl für dieses eine Mal zu bestätigen, jedoch ohne irgendwelche Präjudizierung.⁹⁴

Der Papst stellte sich die Sache aber doch zu einfach vor, sodass der Nuntius etwas bremsen musste. Denn sie betraf zwei Personen, nämlich Kaiser und Weissenbach. Durch die einfache Bestätigung Kaisers wurde die Zahl der im Konkordat festgelegten Domherren überschritten. Der Nuntius legte nun dem Heiligen Stuhl den Vorschlag von Roll vor, welcher allerdings eine Übereinkunft zwischen Stadt und Regierung voraussetzte, worüber sich de Angelis keinen grossen Hoffnungen hingab. Er legte hingegen Rom auch nahe, mit der Anerkennung Kaisers das Verlangen an Solothurn zu richten, dem Stift seine Verwaltung zurückzugeben.⁹⁵ Ende März erhielt er vom Staatssekretär in Rom den Auftrag, mit der Regierung Verhandlungen aufzunehmen, und zwar eventuell durch eine Privatkorrespondenz zwischen von Roll und Viale-Prela.⁹⁶

Endlich am 6. Juni 1836 gab der Nuntius der Regierung seine Bedingungen bekannt, deren Erfüllung den Heiligen Stuhl zur Konfirmation der Wahl Kaisers veranlassen könnte. Die Bedingungen waren: Wiedereinsetzung des Stiftes in seine Rechte, Anerkennung der Wahl Weissenbachs als Domherr und Aufnahme von Verhandlungen, um weitere Kollisionen bezüglich der Nomination des Propstes zu verhüten und dessen Einkommen zu sichern.⁹⁷ Die Regierung nahm bereits am 8. Juni Kenntnis von diesen Vorschlägen und legte sie gleich dem Grossen Rate vor, der aber vorläufig dazu keine Stellung nahm.⁹⁸

⁹³ Gregor XVI. an Bischof Salzmann, 3. März 1836. DAS. H. Stuhl/Päpste.

⁹⁴ Mitteilung des Sekretariates der Kongregation für ausserordentliche kirchliche Angelegenheiten an den Kardinalstaatssekretär Lambruschini, 9. Febr. 1836. BA/VA. 1834 (!). Mitteilung in diesem Sinne an den Nuntius, 13. Febr. 1836. BA/VA. 1836.

⁹⁵ BA/VA. 1836. Nr. 8.

⁹⁶ Mitteilung des Sekretariates der Kongregation für a. o. kirchl. Angelegenheiten an den Staatssekretär, 24. März 1836. BA/VA. 1834. – Solothurner Blatt, 16. April 1836, 103.

⁹⁷ KRM 1836, 980 f. – Von Rohr 21. Amiet 146 f. – Am 7. Juni 1836 wandte sich der Nuntius an Haller und teilte ihm vertraulich den Inhalt des offiziellen Schreibens mit. Er wollte ihn bewegen, im Grossen Rat die Anfrage zu starten, wieso die Regierung bei den Verhandlungen über die Wegnahme der Stiftsverwaltung die wohlwollende Haltung des Hl. Stuhles nicht bekanntgegeben habe. Der Nuntius bezeichnete als sein Ziel: Rückgabe der Stiftsverwaltung und Einsetzung Weissenbachs. StAF.

⁹⁸ KRM 1836, 980 f. – GRV: Solothurner Blatt, 18. Juni 1836, 162. – Das Solothurner Blatt glaubte schon, die Konfirmation der Wahl Kaisers sei eingetroffen. «Wir erinnern

Das solothurnische Stift fühlte sich einmal mehr seiner Sache allzu sicher. Voreilig nahm es am 22. Juni die Vorstellung und Aufnahme Weissenbachs als Präbendar vor. Die Regierung, die davon in Kenntnis gesetzt wurde, beharrte aber auf ihrem früheren Beschluss und betrachtete die Wahl Weissenbachs weiterhin als ungültig.⁹⁹ Mit der Aufnahme in die solothurnische Korporation war aber Weissenbach noch nicht Mitglied des Domkapitels, da nur dieses seine Investitur und Installation als Domherr vornehmen konnte.¹⁰⁰ Es war klar, dass Domdekan Vock diese Aufnahme ohne Ermächtigung der Regierung nicht einleitete.

Innerhalb der Regierung zeichnete sich allmählich unter dem Einfluss von Rölls eine Wendung zum Entgegenkommen ab. Die Staatskommission, der das Schreiben des Nuntius überwiesen worden war, schlug Ende September vor, der Kleine solle vom Grossen Rate die Ermächtigung einholen, mit dem Heiligen Stuhl über die Anerkennung der Propstwahl unter der Bedingung der Wahrung der staatlichen Rechte Verhandlungen aufzunehmen.¹⁰¹ Trotz des Widerstandes Munzingers übernahm die Regierung mehrheitlich diesen Vorschlag und leitete ihn am 16. Dezember 1836 an den Grossen Rat weiter.¹⁰² Aber auch hier bekämpfte Munzinger den Vorschlag erbittert. Obwohl er vom Kleinen Rate zum Berichterstatter ernannt worden war, weigerte er sich im Grossen Rat, die Berichterstattung vorzunehmen, und liess sich erst dazu herbei, nachdem er durch eine Ordnungsmotion dazu gezwungen wurde. Besonders von Röll setzte sich natürlich für die Aufnahme von Verhandlungen ein und fand, dass es unanständig wäre, jetzt die Verhandlungen abzuweisen, die man früher selbst angeboten hatte. Doch der Rat lehnte den Antrag der Regierung ab, womit sich Solothurn unter Munzingers Führung starrköpfig jeder Verständigung verschloss. Der Beweggrund war der gleiche geblieben: Der Staat brauchte das Geld des Stiftes und konnte sich nun, da er sich daran gewöhnt hatte, von der bequemen Geldquelle nicht mehr trennen. Treffend charakterisierte Haller diese solothurnische Rechthaberei: «Mit allen Argumenten, die gegen den Vorschlag gefallen, sag[t]e man

uns freilich noch der Zeit, wo man in einem andern Tone über Herrn Kaiser sprach; wo man sich nicht scheute, den nämlichen Herrn Kaiser gerade so sehr herabzuwürdigen, als man ihn jetzt emporhebt. Damals war durch seine Wahl die Religion gefährdet, jetzt gereicht er der Kirche zum Schmucke und zur Zierde.» Solothurner Blatt, 11. Juni 1836, 152.

⁹⁹ KRM 1836, 1064 f. ASt. Entwurf zum Prot. des soloth. Stiftes zum 22. Juni 1836. Nr. 304.

¹⁰⁰ Mitteilung des Stiftes an die Stadtgemeinde, 25. Juni 1836, ASt. Nr. 300.

¹⁰¹ Staatsratsprotokoll 1831/1840, 471 f.

¹⁰² KRM 1836, 1734. GRM 1836, 495 ff.

immer nichts anderes als: ‚Stat pro ratione voluntas‘. – ‚Wir haben Recht.‘»¹⁰³

Die Angelegenheit blieb nun jahrzehntelang ohne Lösung. Als Kaiser 1849 starb¹⁰⁴, versuchte die Stadt noch einmal eine Verständigung, doch ohne Erfolg. Konsequenter verfolgte die Regierung ihre Politik weiter und wählte nach Möglichkeit Geistliche in das Domkapitel, die im kantonalen Schuldienst tätig waren. Die Pfarr- und Kaplaneikollaturen des Stiftes behielt der Staat in seinen Händen.¹⁰⁵ Erst im Jahre 1865 wurde wieder ein neuer Propst, Ludwig von Vivis, installiert.¹⁰⁶

2. Die Einführung der staatlichen Prüfung der Geistlichen

Im Propstwahlstreit traf die liberale Regierung besonders die höhere solothurnische Geistlichkeit im Stift. Nicht weniger Sorgen bereiteten ihr aber die übrigen Geistlichen des Kantons, welche sich nun schon zu verschiedenen Malen durch ihren grossen Einfluss politisch unliebsam bemerkbar gemacht hatten. Das zweimalige Abmahnen des Bischofs nützte sozusagen nichts. Deshalb wollte der Staat auch die Ausbildung der Geistlichen unter seine besondere Aufsicht nehmen, um damit deren Gesinnung für die Zukunft entscheidend zu beeinflussen.

Im Schatten des Propstwahlstreites und deshalb trotz ihrer grösseren Bedeutung weniger beachtet, brachte der Kleine Rat seine ersten beiden staatskirchlichen Gesetze durch, nämlich die Prüfung der Kandidaten des geistlichen Standes und die Prüfung der Geistlichen, welche sich um eine Pfründe bewarben. Sie verwirklichte damit eine Anregung der Badener Konferenz, welche diese Prüfungen in ihrem achten Artikel forderte.

Im Kanton Solothurn allerdings war diese Anregung nicht neu. Bereits im Verfassungsentwurf der aufständischen Liberalen vom 2. Juni 1814 erschien die Forderung nach einer staatlichen Prüfung aller Geistlichen, die sich der katholischen Seelsorge widmen wollten.¹⁰⁷ Und

¹⁰³ GRV: Solothurner Blatt, 17. Dez. 1836, 349 ff.

¹⁰⁴ Mösch, Schule II, 100 f. – A. Kaiser vermachte seine Gemälde der Stadtbibliothek (Mösch a. a. O., XXI), von wo sie später in die städtische Kunstsammlung und damit in das Museum übergingen. Im geltenden «Katalog der Gemälde und plastischen Werke ... der Kunstabteilung des Museums». 9. Aufl. Solothurn 1931, 54 steht noch heute die Bemerkung: «Leg. des Herrn Professors und Dompropsts Anton Kaiser.» Wahrscheinlich wurde der «Dompropst» ohne Kenntnis der Zusammenhänge bis heute beibehalten.

¹⁰⁵ Schon anfangs Januar 1836 besetzte die Wahlbehörde die durch Tod erledigte Pfarrstelle in Biberist. Amiet 146.

¹⁰⁶ Von Rohr 43 f. Amiet 153.

¹⁰⁷ Mösch, Aus- und Aufbau 68 f.

am 22. April 1831, also kaum einen Monat nachdem der neue Grosse Rat seine Tätigkeit aufgenommen hatte, beantragte der radikale Dr. Cartier im Grossen Rat die Schaffung eines Wahlgesetzes, das die Art und Weise bestimmen sollte, wie die geistlichen Pfründen zu besetzen seien.¹⁰⁸

Die Idee tauchte 1833 wieder auf. Grundlegend war die Überzeugung des liberalen Staates, dass er für die wissenschaftlich und religiös einwandfreie Bildung der Geistlichen die Verantwortung trage.¹⁰⁹ Einwandfreie Bildung: das wollte nicht etwa heissen, die geltenden kirchlichen Anordnungen zur Ausbildung der Geistlichen genau durchzuführen, sondern besondere Gesichtspunkte zu betonen, welche die aufgeklärten nationalkirchlichen Bestrebungen auszeichneten und geeignet schienen, die Geistlichkeit in das liberale Staatswesen einzuordnen. Von da her kam eine Überbetonung der wissenschaftlichen Bildung, die zwar aus den Geistlichen «gepflegte Kulturmenschen», aber nicht Seelsorger machte.¹¹⁰ Die aufgeklärte Ausbildung, wie sie etwa Wessenberg, das Vorbild der Liberalen für die kirchliche Reform, betrieben hatte, war einseitig durch umfangreiche Kenntnisse in einem nationalkirchlich gefärbten Kirchenrecht und in einer aufgeklärten Kirchengeschichte akzentuiert.¹¹¹ Sie brachte auch einen übertriebenen Kampf gegen alles, was irgendwie nach Aberglauben aussah, Prozessionen, Wallfahrten, Benediktionen, Exorzismen etc. nicht ausgeschlossen, weil dem aufgeklärten Menschen der Sinn für eine «wissenschaftlich» nicht erfassbare, auf irrationalen Momenten beruhende Frömmigkeit völlig abging.¹¹² Diese Bildung sollte nun auch dem solothurnischen Klerus aufgedrängt werden.

Ein Gesuch des Abtes von Mariastein um die Bewilligung zur Aufnahme zweier nichtsolothurnischer Novizen, eines Berners aus dem Jura und eines Elsässers, gab den Anlass zur Aufgreifung der Idee der staatlichen Prüfungen. Hier ist nun als ein weiteres Moment kurz die Einstellung der Liberalen zum Klostergedanken zu streifen, denn von

¹⁰⁸ GRM 1831, 256. – Solothurner Blatt, 30. April 1831, 92.

¹⁰⁹ Vgl. etwa KRM 1833, 1994. Staatsratsprotokoll 1831/1840, 369 f.

¹¹⁰ F. Schnabel, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Freiburg i. Br. 1937, IV, 206 f.

¹¹¹ Vgl. Gröber I, 373. – Bezeichnend war auch die Äusserung, welche das Solothurner Blatt, 28. Nov. 1835, 280 nach den ersten staatlichen Prüfungen machte, nämlich es sei wünschenswert, dass die Geistlichen mehr Kirchengeschichte und Kirchenrecht studierten welche der Theologie «eine mehr wissenschaftliche Richtung» zu geben vermögen.

¹¹² Gröber I, 417 ff. Wohl der «liberalste» solothurnische Geistliche jener Zeit, P. Strohmeier in Olten, schrieb 1835: «Der Aberglaube verschwindet; ... nähere Wallfahrten vermindern sich, entferntere hören ganz auf. Bereits soll in Einsiedeln unter allen katholischen Ständen Solothurn am schwächsten repräsentiert sein.» Strohmeier, 138.

hier aus ging zuerst die Anregung zur Verwirklichung der Idee. Antiklerikalismus und Nationalkirchentum, beide damals von der nach dem Nützlichen fragenden Aufklärung geprägt, brachten für klösterliche Institutionen kein Verständnis auf. Für sie war das Mönchtum überlebt, gehörte ins dunkle Mittelalter, war für jeder «aufgeklärten» Wissenschaft und auch seiner Moralität trauten sie nicht allzusehr.¹¹³ Von hier bis zur Absprechung der Existenzberechtigung überhaupt war der Weg nicht mehr weit. Das liberale Solothurn ging aber noch nicht so weit, wie der radikale Aargau, der bald zur Aufhebung der Klöster schritt.¹¹⁴ Solothurn strebte nach der wissenschaftlichen Bildung und «sittlichen Veredelung» seiner Klöster, besonders des einflussreichen Mariasteins.¹¹⁵ Zugleich war es die Sorge der Liberalen, dass deren zahlenmässiger Bestand nicht allzu gross wurde. Diesen Zielen sollten die Prüfungsgesetze dienen. Über Mariastein besass die Regierung die Kastvogtei, die ihr die nötige Voraussetzung zum Eingreifen geben musste. Es kam ihr deshalb sehr zustatten, dass schon die alte Regierung das Kloster als eine kantonale Institution betrachtet hatte und darauf drang, dass möglichst nur Solothurner eintraten.

Die Regierung liess sich bei der Behandlung des Gesuches des Abtes reichlich Zeit, sollte es doch mehr als ein Jahr dauern, bis sie ihren negativen Entscheid traf.¹¹⁶ Als der Kleine Rat am 2. September 1833 das Gesuch behandelte, wurde die Anregung gemacht, dass das Kloster Mariastein nur solche Novizen aufnehmen dürfe, die sich über ihre Eignung für die Seelsorge ausgewiesen hätten. Der Rat ging aber darauf noch nicht ein, ebensowenig auf das Gesuch. Die Regierung wollte sich vorerst einmal über die bisherigen Gepflogenheiten orien-

¹¹³ Vgl. R. Amschwand, Abt Adalbert Regli und die Aufhebung des Klosters Muri. Sarnen 1955/1956, 211 ff. – Das Solothurner Blatt, 15., 29. März, 5., 12. April 1834, 41, 49 f., 55 f., 59 f. richtete einen scharfen Angriff gegen Mariastein. Im Artikel «Unsere sogenannten Benediktiner» wurde ihm Abfall von der Benediktinerregel, schlechte Sitten, Mangel an Wissenschaft, Einmischung in die Politik u. a. m. vorgeworfen. Vgl. auch die Hetze J.B. Brosis in der Appenzeller Zeitung, zit. bei Mösch, Ausgleichsbewegung 211 ff.

¹¹⁴ Reinert z. B. war ein Gegner der Klosteraufhebung, wie sie auch im Kanton Solothurn von den Radikalen wiederholt gefordert wurde. Vgl. Walliser 50 f., Anm. 76, 78.

¹¹⁵ Solothurner Blatt, 15. Nov. 1834, 186 f.: «Die Aufstellung des Grundsatzes, dass man, um Geistlicher zu werden, nicht nur einen schwarzen Rock und einen Dreispitz, sondern vorzüglich Kenntnisse und gute Sitten vonnöten habe, ist für unsern Kanton ein gar wichtiges Ereignis... Der Berufene soll nicht bloss ins Kloster gehen, um, wie man zu sagen pflegt, versorgt zu sein, sondern auch, um das Heil seiner Mitmenschen besorgen zu können. Dadurch eifert die Regierung wahrhaft für die Religion, wenn sie ihr würdige Priester verschafft.»

¹¹⁶ Gesuch des Abtes vom 31. Aug. 1833. Thierstein-Schreiben 1833. KRM 1833, 1994. – Abt *Placidus Ackermann* (1765–1841) Fiala 73. R. Henggeler, Professbücher Bd. IV. Zug (1955). 168 ff.

tieren lassen.¹¹⁷ Die Untersuchung der Staatskanzlei ergab, dass seit 1809 die Aufnahme von Kantonsangehörigen unbeschränkt, diejenige von Fremden aber nur mit Bewilligung der Regierung gestattet worden war.¹¹⁸ Infolgedessen verlangte nun die Regierung vom Abte Aufschluss über die Verhältnisse der beiden Postulanten in wissenschaftlicher und ökonomischer Hinsicht.¹¹⁹ Der Abt sandte am 10. Dezember deren Zeugnisse. Er wiederholte dringend die verständliche Bitte um rasche Erteilung der Bewilligung. Die Regierung aber nahm die Sache genau und überliess sie wieder der Staatskommission, mit der sich nun der Abt herumzuschlagen hatte.¹²⁰ Sie verlangte genaue Auskunft, wieviel Vermögen jeder der beiden Postulanten dem Kloster einbringe. Der Abt erwiderte unwillig, er habe es noch nie über sich bringen können, einen Kandidaten gleich beim Eintritt mit solchen Fragen zu behelligen. Die Staatskommission liess im übrigen den Abt deutlich merken, dass die Regierung es nicht gerne sah, wenn Fremde eintraten. Der Abt konnte aber nicht auf solche kantonale Engherzigkeit Rücksicht nehmen. Im Gegenteil, im August 1834 suchte er gleich noch um die Aufnahmebewilligung für zwei weitere Nichtsolothurner nach.¹²¹

Im April 1834 rollte die Staatskommission nun auch die Frage auf, welche Massnahmen zu treffen waren, damit nur wissenschaftlich und religiös einwandfreie Geistliche gewählt wurden. Vorläufig liess sie sich die in Luzern und im Aargau in dieser Hinsicht gültigen Gesetze beschaffen, ohne weiter darauf einzutreten.¹²²

Am 12. November 1834 vernahm der Kleine Rat den Bericht der Staatskommission über die vier Gesuche des Abtes Placidus. Die grundsätzlichen Andeutungen, die im Bericht enthalten waren, wie die, es sei Pflicht des Staates zu sorgen, dass nur taugliche Geistliche auf Pfarrpfründen gelangen, griff jetzt die Regierung auf. Hier nun

¹¹⁷ KRM a. a. O.

¹¹⁸ KRM 1833, 2083 f. – MA. Nr. 237: Bericht und Vorschlag der Staatskanzlei an den Kleinen Rat vom 9. Sept. 1833.

¹¹⁹ KRM a. a. O.

¹²⁰ Schreiben des Abtes Placidus vom 10. Dez. 1833. Vgl. KRM 1833, 2681.

¹²¹ Staatsratsprotokoll 1831/1840, 364 f. – Schreiben des Abtes an die Staatskommission vom 1. Aug. 1834. MA Nr. 237.

¹²² Staatsratsprotokoll 1831/1840, 369 f. – Luzern: Schon 1833 beschäftigte man sich dort mit einem solchen Gesetze für angehende Geistliche und Bewerber für Pfründen. Ein Entwurf von der Hand Amrhyns im FAA. I. 236. 1240. Dieses Gesetz wurde am 20. Nov. 1834 erlassen. Gesetzessammlung des Kantons Luzern 1831–1841, III, 237 ff. – Aargau: Dort bestand ein Examinationskollegium für die katholischen Geistlichen, die auf Pfründen aspirierten, auf Grund eines Konkordates mit dem bischöfl. Ordinariat von Konstanz (Wessenberg) vom 21. Juni 1813. Dieses Kollegium wurde aber erst 1831 aufgestellt. A. Vock war Mitglied desselben. Vgl. Vock an Rauchenstein, 26. Dez. 1831. Vischer 38 ff.

kristallisierten sich auf einmal die Grundzüge für die beiden späteren Gesetze heraus. Die Regierung beschloss: Die Aufnahme von Nichtsolothurnern soll in Zukunft erst gestattet werden, wenn die Kandidaten eine Prüfung über ihre wissenschaftliche Ausbildung gut bestanden haben. Die Erziehungskommission wird vorschlagen, wie die Prüfungen vorzunehmen und welche wissenschaftlichen Fächer zu prüfen sind. So lange diese Prüfungsbestimmungen nicht festgesetzt sind, wird über die Aufnahme Fremder ins Kloster Mariastein nicht entschieden. Die Erziehungskommission hat ferner zu untersuchen, ob nicht auch die dort eintretenden Kantonsbürger einer gleichen Prüfung zu unterwerfen seien. Nun war der Schritt nicht mehr weit bis zum achten Badener Artikel. Und wirklich beschloss die Regierung weiter: Die Erziehungskommission soll untersuchen, ob nicht auch diejenigen Kantonsbürger, welche Weltgeistliche zu werden gedenken, sowie jeder Geistliche, der zum ersten Mal eine Pfarrpfünde antritt, einer Prüfung unterworfen werden soll. Die Kommission erhielt die Anweisung, als Unterlagen ihrer Beratungen die entsprechenden Gesetze anderer Kantone zu benutzen und auch mit dem Bischof Rücksprache zu nehmen.¹²³

Der Anstoss war gegeben und nun ging es rasch. Schon am 18. November war die fast durchwegs mit liberalen Männern besetzte Erziehungskommission an der Arbeit.¹²⁴ Sie fasste alle Aufträge der Regierung zusammen und beriet sie als ein zusammengehöriges Ganzes. Sie gelangte zur Auffassung, dass die Gerechtigkeit es verlange, die Massregeln für Mariastein auch auf die übrige kantonale Geistlichkeit auszudehnen und nicht nur von den Fremden, sondern auch von den Einheimischen einen Ausweis ihrer Würdigkeit zum Priesterstand zu verlangen.

Als Vorlagen standen der Kommission die Regelungen der Kantone Luzern und Aargau zur Verfügung. Jener hatte die Frage soeben durch ein Gesetz geregelt, dieser stützte sich auf ein Konkordat mit Wessenberg. Die Frage, ob sie den einen oder andern Weg wählen wollte, wurde offen gelassen. Reinert hätte zwar in der Folge mit dem Bischof Kontakt aufnehmen sollen, er unterliess es aber, wohl in der Erkenntnis, dass die Idee der staatlichen Prüfung nur dessen Widerspruch hervorgerufen hätte. Die Tendenz, ein einseitiges staatliches Gesetz zu erlassen, trat aber schon im Kleinratsbeschluss vom 12. November zu Tage und auch die Erziehungskommission kam nicht mehr auf die

¹²³ KRM 1834, 2343 ff.

¹²⁴ Anwesend waren: A. Dürholz, Jos. Munzinger, J. B. Reinert, Urs Vigier, Abbé Urs Remund und Pfarrer F. J. Dänzler, die beiden letzten Geistliche mit liberalen Tendenzen. – Zum Folgenden: Prot. der Erziehungskommission 1834/1836, 336 ff.

Frage zurück, sondern machte sich stillschweigend an die Ausarbeitung der Gesetze.

Vorerst wurden einige Fragen bereinigt. Wer soll geprüft werden? Einmal alle Kandidaten des geistlichen Standes, bevor sie vom Staate das Patrimonium erhielten,¹²⁵ das heisst also jene, die vor den höhern Weihen standen. Dann alle Novizen vor der Ablegung der Gelübde in jenen Klöstern, welche Schulen und Kollaturen besaßen, also in Mariastein. Ferner alle Geistlichen, welche erstmals eine Pfründe anzutreten gedachten, eventuell auch solche, die sich später um Pfründen mit neuen Obliegenheiten bewarben. Die Forderung nach zwei verschiedenartigen Prüfungen war somit gegeben. Als Prüfungsstoffe für die erste Prüfung wurden bezeichnet: praktische Bibelerklärung, Dogmatik, Moral, Pastoral, Pädagogik, Kirchenrecht, Kirchengeschichte und lateinische Philologie. Da sich der Staat dafür verantwortlich fühlte, dass sich die Geistlichen auch nach den Weihen weiterbildeten, wurden für die zweite Prüfung mit Ausnahme der lateinischen Sprache die gleichen Fächer gewählt wie bei der ersten und durch die Abfragung in den «speziellen Obliegenheiten» ergänzt. Es wurde ein einziges Examinationskollegium vorgesehen, bestehend aus zwei weltlichen und drei geistlichen Mitgliedern. Nachdem diese Grundfragen beantwortet waren, wurde Reinert mit der Redaktion dieser Beschlüsse beauftragt.

Reinert legte einige Tage später das Resultat seiner Arbeit vor. Aus der Verschiedenheit der beiden vorgesehenen Prüfungen folgte er, dass diese auch getrennt und unabhängig voneinander sein mussten. Er legte also zwei verschiedene Gesetzesentwürfe vor, welche den Entschlüssen der Kommission gerecht wurden und nur insofern eine Änderung brachten, als nun auch zwei verschiedene Prüfungskommissionen notwendig wurden. Der erste Vorschlag regelte somit die Prüfung der Theologen vor der Erteilung des staatlichen Patrimoniums, das heisst vor der Priesterweihe und der Mönche vor der Ablegung ihrer ewigen Gelübde. Die Prüfung hatte vor einer fünfköpfigen Kommission stattzufinden, welche aus je mindestens zwei weltlichen und zwei geistlichen Mitgliedern zusammengesetzt war. Es war damit dem freien Ermessen der Regierung überlassen, ob diese Prüfungskommission eine Mehrheit von weltlichen oder geistlichen Mitgliedern aufwies. Der zweite Vorschlag bezweckte die Prüfung der Geistlichen, die sich um eine Pfründe bewarben, vor der Präsentation. Die Prüfungskommission bestand ebenfalls aus fünf Mitgliedern, dies-

¹²⁵ Patrimonium oder Tischtitel war eine Bürgschaft des Staates für einen standesgemässen Unterhalt, die jeder Geistliche vor der Priesterweihe einzuholen hatte. Häfliger 105.

mal aber nur geistlichen, denen als Vertreter der staatlichen Oberaufsicht ein weltlicher Regierungskommissar beizugeben war. Sowohl der Erziehungsrat wie der Kleine Rat billigten mit wenigen Änderungen Reinerts Vorschläge. Diese wurden gedruckt und den Mitgliedern des Grossen Rates als Zirkular zugestellt.¹²⁶

Die Kapuziner, welche weder Schulen noch Kollaturen besaßen, nahm man zum vorneherein von diesen Prüfungen aus, obwohl die Badener Konferenz darauf besonderes Gewicht gelegt hatte. Die Gründe für diese Ausnahme, welche von liberaler Seite angeführt wurden, waren für diesen Orden nicht sehr schmeichelhaft. Herablassend und zynisch meinte das Solothurner Blatt: «Dem Kleinen Rat sowohl als dem Erziehungsrat ist dieser Übelstand (sc. dass die Kapuziner ihre weniger tauglichen Mitglieder in den Kanton Solothurn absetzen werden) nicht entgangen; aber man befürchtete einerseits entweder die Prüfung selbst oder anderseits den Kapuzinerorden zu vernichten, wenn man das Unmögliche von diesem verlangt haben würde.»¹²⁷ Mit ähnlichen Argumenten setzte sich Reinert im Grossen Rat für die Auslassung der Kapuziner ein und behauptete schlechtweg, sie seien in ihrem jetzigen Zustande gar nicht imstande, eine Prüfung zu bestehen.¹²⁸

Der Grosse Rat befasste sich am 9. und 18. Dezember mit den beiden Gesetzesvorschlägen, welche er am 19. zum Gesetz erhob.¹²⁹ Es war Haller, der mit Recht darauf hinwies, dass die Prüfungsgesetze von viel grösserer Bedeutung waren als die Propstwahlstreitigkeiten. Denn ob man konfiszierte oder nicht, das sei nur eine Lokalungerechtigkeit. Nehme aber der Staat die Prüfung der Geistlichen vor, so werde die Kirche aufgehoben, weil dann der Staat die Kirche sei. Amanz Fidel Glutz-Blotzheim wollte die Geistlichen vom Staate unabhängig sehen, weil sonst ihr ganzer Einfluss in der Seelsorge verloren sei und sie dann dastehen, als ob sie im Solde des Staates stünden.

Aufklärung und Staatskirchentum reichten sich in diesen Debatten einmal mehr die Hand. Da der Staat auf Grund der Verfassung die Religion schützt und beschirmt, so hat er nach Johann Trog zur Handhabung des Schutzes nicht nur das Recht, sondern auch die heiligste Pflicht. Überlässt er die Prüfung der Geistlichen ganz der Geistlichkeit, so vergibt er sein Recht. Denn für den aufgeklärten Trog sind

¹²⁶ Prot. der Erziehungskommission 1834/1836, 352 ff. KRM 1834, 2478, 2498 ff., 2531.

¹²⁷ Solothurner Blatt, 20. Nov. 1834, 194. Es rühmte den Gesetzesvorschlag als eine der schönsten Erscheinungen der damaligen Epoche.

¹²⁸ GRV Solothurner Blatt, 13. Dez. 1834, 203.

¹²⁹ In der Zwischenzeit wurde die Übernahme der Verwaltung des Stiftsvermögens beschlossen.

Religion und Geistlichkeit zweierlei Dinge: sein Religionsbegriff wehrte sich ja gegen eine strenge dogmatische Bindung, welche den Menschen der «Willkür» der Geistlichen auslieferte. Reinert seinerseits glaubte, dass die von den Bischöfen und Klöstern vorgenommenen Prüfungen nicht ausreichten, sodass der Staat der obern Geistlichkeit sogar einen Dienst erweist, wenn man ihr wenigstens einen Teil der Last abnehme. Da in einer der beiden Prüfungskommissionen auch Laien als Examinatoren vorgesehen waren, fühlte er sich zu der bezeichnenden Erklärung veranlasst, man werde wohl zugeben müssen, dass man sittlich sein und Kenntnisse haben könne, ohne Geistlicher zu sein. Auch Ludwig von Roll setzte sich für die beiden Vorlagen ein und bekräftigte seine Haltung durch den Hinweis, dass die Prüfungen schon auf der Badener Konferenz festgesetzt worden waren.

Der Abt von Mariastein, der erkannte, welche Erschwerungen seinem Kloster durch die Vorlagen bevorstanden, meldete schriftlich seine Besorgnisse an. Er fand zwar einiges Gehör bei der Grossratskommission,¹³⁰ welche in der Zwischenzeit den Gegenstand zu untersuchen hatte, nicht aber beim Grossen Rat. Die Bedenken des Abtes richteten sich vor allem gegen die Bestimmung, dass sich auch die Novizen der ersten Prüfung zu unterziehen hätten. Glutz hatte sich schon in der ersten Debatte dahin ausgesprochen, dass der Eintritt in ein Kloster überhaupt nicht erschwert werden sollte. Von Roll verlangte ohne Erfolg die Streichung dieser Bestimmung,¹³¹ welche Haller eine indirekte Aufhebung der Klöster nannte. Er hatte damit nicht unrecht, denn sie gab dem Staat die Möglichkeit, nach seinem Belieben den Nachwuchs des Klosters zu regulieren und sogar zu unterbinden. Diese Leute konnten aber gegen den Eifer der Liberalen nicht aufkommen, welche sich berufen fühlten, das wissenschaftliche Niveau der Klöster zu heben, weil diese nach ihrer Ansicht noch in der krassesten Unwissenheit steckten.¹³²

¹³⁰ Kommissionsmitglieder: Reinert, Dürholz, Leonz Gugger, Simon Lack, Haller GRM 1834, 487.

¹³¹ L. Wisswald, Solothurn, an P. Anselm Dietler, Mariastein: «... Ich übersicke Ihnen zugleich die beiden Gesetzesentwürfe über die Prüfungen, die gemachten Abänderungen habe ich beigelegt; es tut mir leid, dass Mehreres zu Gunsten Ihres Klosters nicht erhältlich war. Sie werden im Solothurner Blatt die Grossratsverhandlungen lesen und dann selbst entnehmen, dass man sich mit dem ersten Entwurf über angehende Geistliche sehr lange befasste, da nur dieser Gegenstand die ganze gestrige Sitzung ausfüllte. Hr. Ludwig von Roll war der Wortführer für Ihr Gotteshaus ... » 19. Dez. 1834. MA. Nr. 886.

¹³² GRM 1834, 486 f., 649 ff., 667 ff. GRV Solothurner Blatt, 13. Dez. 1834, 203 f.: a. a. O. 27. Dez. 1834, 225 ff. Texte: Gesetze und Verordnungen 1834, 195 ff. – Vgl. Studer 119 f. Lampert II, 210. Derendinger 330. Häfliger 105. Niggli 75. K. Glutz-Blotzheim an Viale-Prela, 12. März 1835: «La nomination des deux Commissions pour examiner les sémina-

Mit der Annahme der beiden Vorlagen, die im Grossen Rate nur unwesentliche Veränderungen erfuhren, war somit einer der Badener Artikel gesetzlich geregelt. Auch hier fällt die Raschheit auf, mit der die Sache erledigt wurde. Denn seitdem der Kleine Rat am 12. November der Erziehungskommission seine Aufträge erteilt hatte, war etwas mehr als ein Monat verflossen.

Die beiden Gesetze waren im wesentlichen Reinerts Werk, weshalb sie nicht so scharf herauskamen, wie die Radikalen es gerne gesehen hätten. Der Berner Volksfreund in Burgdorf schimpfte sie eine erbärmliche Halbheit.¹³³ Der Republikaner dagegen erkannte wenigstens, dass durch die Gesetze ein grosser Fortschritt erzielt wurde. Denn er musste eingestehen, dass die Geistlichen im Kanton Solothurn in politischer Beziehung noch einen starken Einfluss auf den grössten Teil des Volkes ausübten, besonders auf die «rohe und ungebildete» Masse.¹³⁴

Die Regierung zögerte nicht, die beiden Gesetze sofort zu vollziehen. Am 2. Januar 1835 wies sie die Erziehungskommission an, eine Vollziehungsverordnung zu entwerfen.¹³⁵ Auf deren Vorschlag hin wurden aber vorher die beiden Kommissionen bestellt.¹³⁶ Am 21. Januar wurden in die erste Prüfungskommission als weltliche Mitglieder Johann Baptist Reinert und Professor Jos. Anton Dollmayr gewählt, welcher als Lehrer an der höhern Lehranstalt seiner freigeistigen Ansichten wegen sich in besonderem Masse die Feindschaft streng kirchlicher Kreise zugezogen hatte.¹³⁷ Bei der Wahl der drei geistlichen Mitglieder erlaubte sich die Regierung ein kleines Spielchen. Sie wählte nämlich jene drei Geistlichen, welche in den Propstwahlstreit verwickelt waren: Anton Kaiser, F. J. Weissenbach und Xaver Wirz. Die beiden Letztgenannten lehnten denn auch die Wahl prompt ab. Auch bei der Zusammensetzung der zweiten Kommission wurde darauf geachtet, dass das liberale Element die Mehrheit erhielt. Sie bestand aus Prof. Kaiser,

ristes et les Curés de même que la manière dont on s'a saisi de l'administration de notre Chapitre font voir bien clairement qu'on tache d'approuver les conclusions de la Conférence de Baden *par voie de fait.*» VA.

¹³³ Berner Volksfreund 21. Dez. 1834, 838. Bissig bemerkte er auch, die beiden Gesetze seien «der Hirnkammer Reinerts entsprungen.»

¹³⁴ Republikaner 9. Jan. 1835, 10 f.

¹³⁵ KRM 1835, 19.

¹³⁶ A. a. O. 92 f.

¹³⁷ *Jos. Anton Dollmayr* (1804–1840) Mösch. Schule I, XVIII. Fiala 234. – Als er 1834 als Prof. der Philosophie gewählt wurde, nannte ihn der Waldstätterbote 4. Juli 1834, 211 einen Schützling Eduard Pfyffers. – Zum Verhältnis Kaiser–Dollmayr äusserte sich Vock gegenüber Rauchenstein, 5. Sept. 1836: «Er (Kaiser) ist ein blinder Anhänger des radikalen Dollmayrs, zu dessen absurdesten Behauptungen er sein ja sagt, daneben geistesarm und ein Professor der Theologie, dass Gott sich erbarmen möge.» Vgl. Suter, Beantwortung 10.

Abbé Remund und Pfarrer Dänzler, zu denen als «konservative» Gruppe die Professoren Weissenbach und Schmid hinzutraten, welche wiederum die Wahl ausschlugen. Zum Regierungskommissar wurde Josef Munzinger ernannt. Die beiden Kommissionen hatten sich unter dem Vorsitz Reinerts und Kaisers zu konstituieren und «mit möglicher Beförderung» die entsprechenden Vollziehungsverordnungen zu entwerfen und vorzulegen.¹³⁸

Besonders die Ablehnung der Ernennung durch Professor Weissenbach erregte den Unwillen der Liberalen.¹³⁹ Auch die Regierung zog ihre Konsequenzen. Ihre Ersatzwahlen fielen ausschliesslich auf Liberale. Bei der ersten Kommission nützte sie nun die Möglichkeit aus und gab ihr durch die Wahl von Grossrat Leonz Kulli eine weltliche Mehrheit. Als zweiten Geistlichen neben Professor Kaiser wählte sie Abbé Josef Hartmann. Die Lücken in der zweiten Kommission wurden mit Pfarrer Anton Voitel in Luterbach und Domherr Ludwig von Vivis ausgefüllt, dem einzigen Angehörigen des Stiftes, der eine gewisse Neigung zum Liberalismus zeigte.¹⁴⁰ Es ist interessant und bedeutungsvoll zugleich festzustellen, dass ausser Leonz Kulli sämtliche Mitglieder beider Prüfungskommissionen Freunde oder Mitglieder der Helvetischen Gesellschaft oder des Zofingervereins waren.¹⁴¹

Nachdem sich nun die beiden Kommissionen reibungslos konstituiert hatten, arbeiteten sie die Vollziehungsverordnungen aus, die am 27. April 1835 vom Kleinen Rat genehmigt wurden.¹⁴²

Während die liberalgesinnten Geistlichen der Regierung bei der Einführung der beiden Gesetze geradezu «bischöflichen Eifer» nachrühmten¹⁴³, weckten die Staatsexamen den Widerspruch der streng

¹³⁸ KRM 1835, 148 ff. – Waldstätterbote, 20. Febr. 1835, 58.

¹³⁹ Die ablehnenden Schreiben vom 27. (Wirz), 28. (Weissenbach) und 29. Jan. 1834 (Schmid) in den Schriften der Erziehungskommission 1835/1836. Wirz lehnte auch hier wegen seiner Kränklichkeit ab. Die beiden andern begründeten die Ablehnung fast mit den gleichen Worten: «Nachdem ich alles, was (ich) in Bezug auf diese Ernennung erwägen zu müssen glaubte, reiflich überdacht, ...» – Dem Unwillen der Liberalen gegen Weissenbach gab das Solothurner Blatt 7. Febr. 1835, 31, beredten Ausdruck: «Man sucht umsonst nach vernünftigen Gründen, den Austritt des Herrn Weissenbach zu beschönigen und muss ihn deshalb notwendig blinder Leidenschaftlichkeit vergeben, die nicht weiss, was sie tut!»

¹⁴⁰ KRM 1835, 228 f.

¹⁴¹ Vgl. Mösch, Ausgleichsbewegung 46 f., 51 ff., welcher eine Zusammenstellung der solothurnischen Mitglieder und Freunde der beiden Gesellschaften bringt. Ferner Verhandlungen der Helvetischen Gesellschaft 1831–1835, Zürich 1831–1835.

¹⁴² Gesetze und Verordnungen 1835, 32 ff.

¹⁴³ Allgemeine Kirchenzeitung 19. Dez. 1835, 411. Die seit 1835 in Luzern erscheinende A' K' war das Sprachrohr der aufgeklärten Geistlichkeit, welche darin das Lob auf die schweizerische Nationalkirche sangen und gegen den Ultramontanismus wetterten.

kirchlichen Geistlichkeit. In ihrem Denkschreiben,¹⁴⁴ das die Buchsgauer Geistlichkeit im Mai 1835 an den Bischof zu richten beabsichtigte, beklagte sich diese über die beiden Gesetze, welche sie als einen Ausfluss der Badener Artikel bezeichnete. Des langen und breiten legte sie dar, dass allein die Kirche, das heisst die Bischöfe als Nachfolger der Apostel von Christus mit der Ausbildung und deshalb auch mit der Prüfung der Priester beauftragt worden war. Die neuen Gesetze stehen in jeder Hinsicht dem göttlichen Recht des Episkopates entgegen und sind ein Übergriff aus dem Reich der Politik in das rein kirchliche Leben. Durch sie wird die Würde des Priesterstandes herabgesetzt, der Bischof zu einer unselbständigen Behörde umgewandelt und dagegen der Staat selbst zum Landesbischof erhoben. Die Folge davon werden immerwährende Kollisionen zwischen Kirche und Staat sein.

Der Bischof, an dem es gelegen wäre, gegen die Staatsexamen aufzutreten, schwieg, wohl dem Frieden zuliebe und weil man ihn ein weiteres Mal mit beruhigenden Versicherungen dazu gebracht haben mochte. Im November 1835 fand bereits die erste Prüfung für Geistliche statt, welche sich um eine Pfrund zu bewerben gedachten. Nicht weniger als neun junge Geistliche unterzogen sich ihr.¹⁴⁵ Als die Wahlbehörde im Januar 1836 erstmals ein dem Stifte entrissenes Kollaturrecht ausübte, nämlich die Besetzung der Pfarrstelle in Biberist, wählte sie folgerichtig einen dieser Geistlichen, worauf das Solothurner Blatt besonders hinwies.¹⁴⁶ Endlich fand im Februar 1836 auch zum ersten Mal die Prüfung eines angehenden Geistlichen statt, welcher «hinlängliche Beweise seiner guten geistigen Ausbildung rücksichtlich der seinem künftigen Berufe notwendigen und beförderlichen Kenntnisse und Wissenschaften ablegte»,¹⁴⁷ und mit Genugtuung erteilte die Regierung hierauf dem Theologen das Patrimonium.

¹⁴⁴ Schreiben der hochwürdigen Geistlichkeit des Kapitels Buchsgau an Seine hochwürdigen Gnaden, den Bischof von Basel. 5. März 1835. DAS. Nachlass Mösch. – Niggli 75.

¹⁴⁵ KRM 1836, 27 ff. – Solothurner Blatt, 28. Nov. 1835, 280. Schweizerbote, 17. Dez. 1835, 403. Allg. Kirchenzeitung a. a. O. Waldstätterbote, 4. und 21. Dez. 1835, 368, 408. – Der Rechenschaftsbericht 1835/1836, 8, sowie Hurter I, 306 geben als Prüfungsdatum irrtümlich den 28. Dezember an, während die Prüfungen am 24. und 25. Nov. 1835 stattfanden.

¹⁴⁶ Solothurner Blatt, 16. Jan. 1836, 16. – Bei dieser Wahl kam es in der Wahlbehörde zu hitzigen Auseinandersetzungen über die Frage, ob sie diese Wahl vornehmen soll oder nicht. Munzinger, der die Niederlage, die auch ihm beim Durchfallen der Badener Artikel beigebracht worden war, noch nicht verschmerzt hatte, setzte aber seinen eisernen Willen einmal mehr durch. Von Roll vermochte gegen ihn nicht aufzukommen. Vgl. E. Wochenblatt, 23. Jan. 1836, 20. – Amiet 146.

¹⁴⁷ Rechenschaftsbericht 1835/1836 a. a. O. – KRM 1836, 233 ff.

Für das Kloster Mariastein hatte das erste Prüfungsgesetz nicht zu unterschätzende Unannehmlichkeiten zur Folge. Die feierliche Profess durfte erst abgelegt werden, nachdem die jungen Mönche das Staatsexamen bestanden hatten. Sie weilten also mehrere Jahre im Kloster, ohne zu wissen, ob ihnen der Staat das Bleiben gestatten werde. Denn der aufgeklärte Staat machte den endgültigen Eintritt in ein Kloster von andern, nach der Nützlichkeit ausgerichteten Gesichtspunkten, abhängig als die dem alten Mönchsideal ergebenden Klosterobern. Der Abt von Mariastein suchte diese Unannehmlichkeiten zu umgehen. Er trug sich 1836 mit dem Gedanken, die Novizen die einfachen Gelübde ablegen zu lassen und sie damit als Neuerung in den Genuss sämtlicher Privilegien des Klosters und des Ordens zu setzen, wie sie ihnen bisher erst bei den feierlichen Gelübden zugekommen waren. Die notwendige Folge aber war, dass diese jungen Mönche das Kloster, nicht mehr verlassen konnten und andererseits das klösterliche Kapitel sie nicht mehr ohne schweren Grund ausschliessen durfte. Der Abt unterbreitete diese Idee dem Nuntius, welcher bei der Weiterleitung nach Rom seine Bedenken nicht verhehlte. Er sah die Möglichkeit, dass einer dieser Mönche austreten wollte. Fände er beim Kloster Schwierigkeiten gegen dieses Vorhaben, so würde er sich sehr wahrscheinlich dorthin wenden, wo er am ehesten Unterstützung finden würde, nämlich an die Regierung. Diese würde keinen Augenblick zögern, sofort mit Gewaltmassnahmen gegen das Kloster vorzugehen.¹⁴⁸ Rom lehnte ab. Durch die Zustimmung zu solchen Vorschlägen, so argumentierte der Heilige Stuhl, würde er die Autorität der weltlichen Gewalt zum Erlass von Gesetzen wie den solothurnischen anerkennen, während er sie doch im Gegenteil nicht anerkennen kann und auch scharf missbilligte.¹⁴⁹ Damit war allerdings das Problem für Mariastein nicht gelöst. Mit den Jahren und Jahrzehnten wirkte sich das erste der beiden Gesetze allmählich als indirektes Verbot zur Aufnahme von Novizen aus.¹⁵⁰

¹⁴⁸ Der Nuntius an Kardinalstaatssekretär Lambruschini, 5. März 1836. BA/VA. 1836, Nr. 11.

¹⁴⁹ A. a. O. Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Kongregation für ausserordentliche kirchliche Angelegenheiten vom 28. März 1836.

¹⁵⁰ Vgl. etwa die Klagen in der Bittschrift des Klosters Mariastein an den hohen Regierungsrat und hohen Kantonsrat des Kantons Solothurn. 28. Mai 1858. MA. Nr. 797. Dazu: Mösch, Schule IV. 216 f. L. Eschle, Geschichte der Wallfahrt des Klosters Mariastein. Solothurn 1897, 78. – Über das weitere Schicksal der Prüfungsgesetze s. Studer 119 ff. Lampert II, 210 f.